

Die Beschneidung gesetzlich gestatten?

Von Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg, Bochum

Der Bundestagsbeschluss v. 19.7.2012 fordert von der Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes. Es soll sicherstellen, „dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist“. Und es soll dabei grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, u.a. das „der körperlichen Unversehrtheit“, berücksichtigen. Wie das? Was erlaubt werden soll, die Abtrennung der Vorhaut, lässt sich nur unter Zurücksetzung, d.h. Nichtbeachtung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit durchführen. Es zu „berücksichtigen“ heißt doch wohl, an dem Verbot festzuhalten, das aus dem Gesetz folgt. Hier scheint aber gemeint, dass man es nicht ganz außer Acht lassen und der gesetzlichen Ausnahmeerlaubnis, Kindern die Vorhaut abzutrennen, wenigstens Grenzen ziehen soll.

Vorgelegt hat die Bundesregierung Anfang Oktober 2012 einen „Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz“, überschrieben mit „Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“. Vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt wird ein Regelungstext, der als § 1631d ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden soll:

„Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.“

I. Der vorangegangene Beschluss besteht aus einem einzigen Satz, und schon er zeigt an, dass die geforderte Legalisierung sich in unsere Rechtsordnung schwerlich einfügen und mit dem Grundgesetz kaum zu vereinbaren sein wird. Körperverletzungen ohne Heilungssinn sollen grundsätzlich Unrecht bleiben, aber die eine, „die Beschneidung von Jungen“, soll – in Grenzen – erlaubt sein, auch wenn sie medizinisch unnötig ist. Ich habe einen Bekannten, der noch heute darunter leidet, dass seine christlichen Eltern ihn als Fünfjährigen – unter Narkose – haben beschneiden lassen. Der einzige Grund war, dass sie ihn äußerlich dem jüngeren Bruder angleichen wollten. Beim Jüngeren war die Beschneidung gesundheitlich geboten und die Eltern fürchteten seelische Schäden, wenn ihm etwas fehlte, was der Ältere hatte. Für diesen ist im Rückblick das ganze Geschehen eins der schrecklichsten Erlebnisse seiner Kindheit. Den Beschluss verstehe ich dahin, dass das Gesetz auch eine so motivierte Abtrennung der Vorhaut für „zulässig“ erklären soll (zur Aussage des aktuellen Entwurfs s.u. II.).

Man wird einwenden, das gehe zu weit; das Gesetz solle der Religionsfreiheit das ihr zukommende Gewicht geben und ein Fehlurteil, wie das Landgericht Köln eines gefällt habe, für die Zukunft ausschließen. Darum sei die Zulässigkeit auf Fälle der religiös-rituellen Beschneidung zu begrenzen.¹ Aber im Beschluss deutet sich zunächst einmal an, dass der Bundestag als der Gesetzgeber diese Eingrenzung nicht plant. „Grundsätzlich zulässig“ sein soll „die Beschneidung von Jungen“ und nicht etwa nur die religiös motivierte. Manche Eltern möchten ihren Jungen aus anderen Gründen beschneiden, die sie, wie die religiösen Eltern die ihren, wichtig finden. So berufen sich die Verteidiger der jüdisch-muslimischen Beschneidungspraxis ja auch in jeder Diskussionsrunde auf die USA. Keineswegs missbilligen sie es, vielmehr heißen sie es gut, dass dort *ohne* religiösen Sinn immer noch sehr viele männliche Babys beschnitten werden. Selbst nach ihrer Ansicht muss bei der Werte- und Interessenabwägung die Religionsausübung nicht in die Waagschale fallen, auch eine ganz anders motivierte Entscheidung der Eltern, ihr Kind beschneiden zu lassen, soll den Akt vollkommen rechtfertigen.

Nehmen wir z.B. das Motiv der Masturbationsbekämpfung. Hier hat die weite Verbreitung der frühkindlichen Operation in den USA ihre historische Wurzel. *Lewis Sayre* und *John Harvey Kellogg*, Ärzte und Moralapostel des viktorianischen Zeitalters, kämpften in den 1870er Jahren diesen Kampf mit missionarischem Eifer. Erfolg hatten sie insofern, als immer mehr Eltern ihrer grausigen Therapieempfehlung folgten, den Jungen durch Wegschneiden der Vorhaut die Sache zu erschweren und die Lust zu mindern.² Wenn nun heute Vater und Mutter dieses Ziel für ihren Sechsjährigen verfolgen, nachdem sie ihn ein paar Mal erwischt haben, so erlaubt ihnen das geplante Gesetz die „fachgerechte Beschneidung“; nur muss sie „ohne unnötige Schmerzen“ vorgenommen werden. Eine empörende Regelung und eine groteske dazu. Denn alle anderen erzieherischen Misshandlungen und Gewaltanwendungen bleiben nach § 1631 Abs. 2 BGB strikt verboten. Wenn der Vater dem Söhnchen das Onanieren verleiden will durch eine „saftige Ohrfeige“ oder eine „tüchtige Tracht Prü-

¹ So hält es nach Pressemitteilungen auch eine interne Weisung des Berliner Justizsenators. Religiös motivierte Beschneidungen sollen jedenfalls vorläufig nicht verfolgt werden. Die Sprecher der betroffenen Religionsgemeinschaften sehen das kritisch, weil damit die Bekenntnisfreiheit bedroht werde.

² *Kellogg* sah die Sache so: „Ein Mittel gegen Masturbation, welches bei kleinen Jungen fast immer erfolgreich ist, ist die Beschneidung. Die Operation sollte von einem Arzt ohne Betäubung durchgeführt werden, weil der kurze Schmerz einen heilsamen Effekt hat, besonders, wenn er mit Gedanken an Strafe in Verbindung gebracht wird. Bei Mädchen ist die Behandlung mit unverdünnter Karbolsäure hervorragend geeignet, die unnatürliche Erregung zu mindern“ (zitiert nach *Schmidt-Salomon*, Fragen und Antworten zur Knabenbeschneidung, http://pro-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2012/08/faq_beschneidung.pdf [zuletzt abgerufen am 10.10.2012]).

gel“, wie sie „noch niemandem geschadet hat“, so begeht er eine strafbare Körperverletzung, während die demselben Zweck dienende „fachgerechte“ Genitalverstümmelung erlaubt wäre.

II. Nun ist freilich das Folgende zu bedenken: Wenn jemand unter bestimmten Umständen töten oder verletzen darf, dann entfällt seine Rechtfertigung normalerweise nicht deshalb, weil er aus einem fragwürdigen, ja hässlichen Motiv heraus handelt. Ein Tierarzt z.B. darf auf Verlangen der Eigentümer leidende Hunde einschläfern. Er darf das allemal auch dann, wenn er mit diesen Taten heimlich seinen Sadismus befriedigt oder empathielos nur auf das Honorar abzielt. So kommt auch bei der Jungenbeschneidung in Betracht, dass die Befürworter einer Erlaubnis, die allein an die elterliche Einwilligung gebunden ist, sich auf die *objektive Beförderung des Kindeswohls* berufen können. Die Tat veranlasst haben mag also selbst ein so befremdlicher Beweggrund wie die Onanieverhinderung oder die Angleichung an den kleinen Bruder nach dessen medizinisch notwendiger Zirkumzision oder die ästhetische Flause einer Mutter, die sich in dem holländischen Dokumentarfilm „Mom, why did you circumcise me?“ den Fragen ihres Sohnes stellen muss.³ Vielleicht kann man ja sagen, dass objektiv betrachtet sich *jede* Beschneidung „zum Wohl des Kindes“ (§ 1627 BGB) auswirkt oder ihm doch jedenfalls „unterm Strich“ nicht abträglich ist und dass es deshalb auf ein gutes Motiv gar nicht ankommt. Im Recht wäre z.B. sogar die junge Urologin, die sich von der Zirkumzision keinerlei Vorteile für ihren Dreijährigen verspricht, ihn aber dennoch beschneidet, um das Operieren zu üben.

Der Regierungsentwurf sieht es anders. Er regt die Schaffung eines Rechtfertigungsgrundes an, den der Strafrichter verneinen muss, wenn er „durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet“ sieht. Rein theoretisch könnte der Richter über diesen Vorbehalt *jede* medizinisch unnötige Jungenbeschneidung der Rechtfertigung entziehen. Er müsste nur die Tat dahin gehend bewerten, dass sie als irreversible, riskante und mit erheblichen Schmerzen verbundene Körperverletzung das Kindeswohl gefährde (und tatsächlich beeinträchtigt), und zwar in *allen* Fällen, auch im praktisch wichtigsten Fall der rituellen Beschneidung. Die Entstehungsgeschichte des neuen § 1631d BGB würde uns aber belehren, dass der Richter es so nicht sehen soll. Die Rechtfertigungsnorm durch ein strenges Kindeswohlverständnis, so einleuchtend es auch sei, gegenstandslos machen darf er nicht. Er soll ihr eine Art *unwiderlegliche Vermutung* des Inhaltes entnehmen, dass jedenfalls eine nach der *lex artis* durchgeführte rituelle, dem jüdisch-religiösen oder muslimisch-religiösen Zweck dienende Be-

schneidung das Kindeswohl *nicht* gefährde. Andererseits: Auf das religiöse Motiv beschränkt sein soll die Rechtfertigung auch wieder nicht. „Die vorgeschlagene Regelung differenziert [...] nicht nach der Motivation der Eltern, insbesondere enthält sie keine Sonderregelung für religiös motivierte Beschneidungen [...]“, sagt die Begründung, und sie unterscheidet: Hier die Beschneidung aus Gründen der Religion, der kulturellen Tradition oder zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, dort Beschneidungen z.B. „aus rein ästhetischen Gründen oder mit dem Ziel, die Masturbation zu erschweren“. Aber angedeutete Empfehlungen zur Zweckbewertung in den Materialien sind keine gesetzlichen Festlegungen. Außerhalb des (religiösen) Kernbereichs ist die in Abs. 1 S. 2 geforderte Wertung im Grunde dem Belieben des Richters überlassen. Er muss keineswegs, aber er kann z.B. die Zwecke der Onanieverhinderung, der Penisverschönerung, der Erleichterung des Waschens oder der Geschwisterangleichung (s.o. I.) missbilligen und die so motivierte Tat bestrafen. Denn bei solcher Zwecksetzung, könnte er sagen, werde die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Raub des sensibelsten Penisteiles von keiner guten Absicht aufgewogen.

Diese Bewertungsfreiheit bedeutet eine große Rechtsunsicherheit. Sie wird vermieden, wenn man dem Motiv überhaupt keine Relevanz gibt. Genau so könnte man, wie unter I. schon gesagt, den Bundestagsbeschluss v. 19.7.2012 verstehen, und seine Sicht der Dinge scheint sich zu verbreiten: Weg von der so überaus heiklen Berufung auf die Religionsfreiheit, die jeden nachdenklichen Kopf sofort fragen lässt, wie man denn jemals das Recht haben könne, durch Verletzung der eigenen Kinder, etwa durch ihre Geißelung am Karfreitag, seine Religion auszuüben, und hin zu einer säkularen Begründung, welche die Geißelung selbstverständlich verboten sein lässt, die Beschneidung aber als einen unter dem Kindeswohlaspekt vertretbaren Akt dem Entscheidungsermessen der Eltern anheimgibt, ohne irgendwie nach den Motiven zu fragen oder, in Umkehrung des Entwurfs, *ohne* „Berücksichtigung des Zweckes“.

Zur Legitimierung des erwarteten Gesetzes haben wir in diesem Geiste *Wolfram Höfling* argumentieren gehört, nämlich in der Sitzung des Ethikrates am 23.8.2012. Und *Bijan Fateh-Moghadam* hat versucht, schon dem geltenden Recht einen Rechtfertigungsgrund abzugewinnen und ihn, ohne Rücksicht auf die Motivation, allein mit dem Elternrecht und dem Kindeswohl zu begründen. Sein Ergebnis ist, dass Beschneidungen, wenn von der „stellvertretenden Einwilligung“ der Sorgeberechtigten gedeckt und *lege artis* durchgeführt, normalerweise, auch ohne „kurativ-medizinische Indikation“, gerechtfertigt seien. Die Motivation sei gleichgültig. Die Erlaubnis folge „aus der für jedermann geltenden Bestimmung der Reichweite des elterlichen Sorgerechts. Auch das in Deutschland lebende säkulare amerikanische Elternpaar darf sich aus kulturellen, traditionellen, ästhetischen oder präventiv-medizinischen Gründen für die Beschneidung seines Sohnes entscheiden.“⁴ Dass diese Entscheidung mit dem Kriteri-

³ Unter: <http://www.youtube.com/watch?v=U5kaEEckXmU>.

Der Film zeigt auch die Beschneidung eines Jungen, dessen Eltern den Eingriff aus hygienischen Gründen vornehmen lassen, die Mutter zusätzlich aus ästhetischen („it looks nicer“). Sehr aufschlussreich ist dann, wie der unbeschneitene Vater auf die Frage reagiert, warum er den Eingriff nicht auch für sich wolle: Er habe kein Problem mit seiner Vorhaut.

⁴ http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2010/05_2010/ansichtssache_fateh-

um des Kindeswohls (§ 1627 BGB) vereinbar sei, stützt der Autor auf „erhebliche hygienische und präventiv-medizinische Vorteile“, die den Nachteilen der Verletzung gegenüberstünden. „Auf die Religionsfreiheit als Rechtfertigungsgrund“ müsse darum nicht „zurückgegriffen werden.“⁵ „Der Befund macht deutlich, dass das Recht auch dort, wo es Freiheitsräume für religiöse Praktiken schafft, nicht selbst religiös begründet ist: der rechtlichen Zulässigkeit der Beschneidung von Knaben liegt die Systemreferenz des Rechts und nicht die der Religion zugrunde.“⁶

Aber die Begründung ist nicht stichhaltig. Einerseits: Die „hygienischen und präventiv-medizinischen Vorteile“ einer Beschneidung, die „kurativ-medizinisch“ unnötig ist, sind äußerst zweifelhaft,⁷ und wären sie wirklich anzuerkennen, so könnte man sie doch allesamt auch ohne die dem Kind aufgezwungene Operation erreichen: durch sorgfältiges Waschen und später, in Fällen eines besonders riskanten Sexuallebens, durch Kondombenutzung oder äußerstenfalls durch eine Zirkumzision, die der Jugendliche oder junge Mann um seiner Gesundheit willen *eigenverantwortlich* begehrt.

Die Begründung des Regierungsentwurfs gibt der Stellungnahme der Amerikanischen Akademie der Kinderärzte von August 2012 Gewicht, wonach „die gesundheitlichen Vorteile beschnittener Neugeborener schwerer wögen als die Risiken“. Hier jedes (pekuniäre) Eigeninteresse auszuschließen, ist nicht realistisch, und der „Stellungnahme“ Gewicht zu geben, verbietet sich schon deshalb, weil sie fast nur mit der Aids-Prophylaxe argumentiert.⁸ Dass dieser Gesundheitsaspekt für den deutschen Gesetzgeber kein Grund sein darf, die Abtrennung der Vorhaut bei kleinen Jungen zu erlauben, versteht sich von selbst. Die Äußerung der amerikanischen Kinderärzte steht auch ganz isoliert da. In aller Welt wenden sich die zuständigen Fachärzte *gegen* die Zirkumzision bei normaler Penisbeschaffenheit, und auch die deutschen Mediziner sehen die behaupteten „Vorteile“ nicht, von einem „Überwiegen“ gar nicht zu reden.

Hört man die religiös motivierten Beschneidungsbefürworter, dann scheint ohnehin der Wunsch, es möge diese Vorteile geben, der Vater der Behauptung zu sein. Wohl kaum ein Land beobachtet in Gesundheitsdingen sich selbst sorgfältiger als Deutschland. Hat die Beobachtung jemals die

behaupteten Vorteile bestätigt? Leiden in Deutschland Jungen und Männer, deren Zirkumzision medizinisch niemals indiziert war und die ihre Vorhaut zeitlebens behalten, häufig an Krankheiten, die den rituell Beschnittenen erspart bleiben? Davon hört man nie etwas; umso mehr von den Beschwerden und Leiden, die gerade jetzt viele beschnittene Männer öffentlich bekunden.

Andererseits: Die medizinisch nicht indizierte Abtrennung des Präputiums vom kindlichen Penis, obwohl oft absichtsvoll bagatellisiert, ist in Wahrheit ein schwerwiegender Eingriff: in vielen Fällen qualvoll und immer riskant, komplikationsträchtig, irreversibel und verbunden mit der Gefahr, das Opfer lebenslang zu belasten. Wissenschaftliche Forschung hat ergeben, dass die Entfernung der Vorhaut im Säuglings- oder Kindesalter als Trauma wirkt und zu erheblichen körperlichen, sexuellen oder psychischen Komplikationen und Leidenszuständen führen kann (nicht muss!), die den Beschnittenen noch als Erwachsenen belasten.⁹ Allein die wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass das sensorische Gewebe des Penis zu fast 70% auf die Vorhaut entfällt, dass sie die eigentliche „erogene Zone“ des männlichen Geschlechtsorgans bildet, macht es geradezu absurd, ihre Vernichtung mit dem körperlichen Wohl des Kindes zu rechtfertigen.

An keiner Stelle der Begründung des Regierungsentwurfs wird der Charakter eines bestellten Gutachtens deutlicher als in dem eilig-kurzen Abschnitt, der „Medizinische Risiken und Folgen der Beschneidung“ betrifft (A. II. 4.). Unbezweifelbar liegen hier Gründe, die entschieden und mit größtem Gewicht *gegen* die Kindeswohldenlichkeit und *gegen* die Gestattung der medizinisch nicht indizierten Zirkumzision sprechen. Aber das Bestreben der Referenten ist, alle Gründe herunterzuspielen und möglichst allen mit dem Hinweis zu begegnen, dass sie empirisch nicht gesichert und wissenschaftlich bestritten seien. Kennzeichnend Anfang und Ende: „Die chirurgisch durchgeführte Zirkumzision gilt als ‚komplikationsarm‘ [...]. Zudem ist der Besorgnis einer Traumatisierung mit Hinweis darauf, dass weltweit rund 30 Prozent der Männer beschnitten sind, die ‚Evidenz normaler Lebenswege‘ entgegengehalten worden [...].“

Aber das *seelische* Wohl, hört man immer wieder, das wird durch eine Beschneidung jedenfalls dann befördert, wenn sie den Sinn hat, das Kind in die Religionsgemeinschaft seiner Eltern einzubinden, wenn sie das Kind gleichsam mit dem Stempel der Dazugehörigkeit versieht, der ihm Geborgenheit und die Wärme der Gemeinschaft verheißt. Eine Begründung des Dürfens, die zwar auf die rituelle Beschneidung beschränkt ist und mit der Religion zu tun hat, die sich aber nicht auf die Religionsfreiheit beruft, sondern allein auf das Recht und die Pflicht der Eltern, „die elterliche Sorge [...] zum Wohl des Kindes auszuüben“ (§ 1627 BGB). Es versteht sich, dass diese Erwägung ganz entsprechend auch die Entscheidung christlicher Eltern gutheißt, ihr Kind taufen zu lassen.

[moghadam.pdf](#) (zuletzt abgerufen am 10.10.2012), unter „Religiöse Rechtfertigung?“.

⁵ Fateh-Moghadam, RW 2010, 115 (142).

⁶ Siehe oben (Fn. 4), unter „Religiöse Rechtfertigung?“.

⁷ <http://www.circumcision.org/studies.htm> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012) – Die Autoren des Regierungsentwurfs sind in ihrer zielstrebigen Begründung überaus deutlich bemüht, Argumente *für* die vorgeschlagene Beschneidungserlaubnis zu finden. Aber auch sie vermeiden es, „unterm Strich“ für ein deutsches Gesetz gesundheitliche Vorteile ins Feld zu führen (siehe unter A. II. 2. d).

⁸ Wie weit in Sachen Beschneidung die Mentalität der Kinderärzte-Akademie von der unseren entfernt ist, zeigt sich auch darin, dass die Akademie vor Jahren empfohlen hat, die Mädchenbeschneidung in der Form des „ritual nick“ (a small cut to the clitoris) zuzulassen.

⁹ So Matthias Franz, Professor und Arzt für psychosomatische Medizin an der Universität Düsseldorf, FAZ v. 9.7.2012, S. 7.

Was einen sofort stutzig machen muss, ist die indirekte, im Umkehrschluss erkennbare Behauptung, dass die vielen christlichen, jüdischen und muslimischen Eltern, die ihr Kind *nicht* taufen oder beschneiden lassen, weil es später selbst und eigenverantwortlich darüber entscheiden soll, dass diese Eltern sein Wohl zu fördern *versäumen* und ihm die Aussicht auf wärmende Geborgenheit *vorenthalten* – was man ihnen natürlich vorwerfen müsste. Aber das wäre ein Vorwurf, den die liberal denkenden Eltern mit Recht als eine Unverschämtheit zurückweisen würden. Und geradezu empören muss sie die Anklage, die *Dr. Johannes Friedrich*, Landesbischof a.D., Mitglied im Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und Herausgeber des Magazins *chrismon*, gegen sie richtet: dass sie sich der „Versagung eines Lebensrituals“ schuldig machen, weil sie einem jüdischen Sohn „eine für seine religiöse Identität wichtige Tradition vorenthalten“. Er nehme an seiner „seelischen Unversehrtheit“ Schaden, „wenn er feststellen muss, dass sein Vater einer zentralen religiösen Pflicht nicht nachgekommen ist und ihn dadurch seiner religiösen Heimat beraubt“. ¹⁰ Gemeint ist, dass jüdische Eltern ihren Sohn seelisch verletzen (= misshandeln), wenn sie ihn körperlich unversehrt heranwachsen und ihn selbstverantwortlich über seine Vorhaut entscheiden lassen. *Friedrich* nennt es einen „Skandal“, wenn es Rechtspflicht wäre, durch Verschönerung des Kindes dessen körperliche Unversehrtheit und autonome Selbstbestimmung zu achten. Nein, ein Skandal ist das Urteil, das er über Eltern fällt, die ihrem Kind diese Achtung erweisen.

Ich hoffe, dass der *Autor* dies inzwischen, nach dem Studium der Leserkommentare, ¹¹ selbst eingesehen hat. Die Kommentatoren sind ausnahmslos gegen die rituelle Kinderbeschneidung. Sie zeigen sich überaus befremdet von *Friedrichs* Skandalthese und abgestoßen vom Eifer der meisten Kirchenmänner, sich bei den Sprechern der Nachbarreligionen anzubiedern, statt sich im Geist der Nächstenliebe mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass wehrlosen Kindern nicht der besonders erogene Teil ihres Geschlechtsorgans geraubt wird. Und man stellt in ethisch-menschlicher Hinsicht die Dinge auf den Kopf, wenn man so tut, als ob den jüdischen Eltern, die dem Gruppendruck widerstehen und sich schützend vor ihren Jungen stellen, später *Vorwürfe* des Beschützten drohen. *Friedrich* könnte diese Spekulation mit keinem einzigen Fall belegen. Es gibt Tausende bekennende Juden, die zeitlebens unbeschnitten bleiben, ohne sich doch ihrer „religiösen Heimat beraubt“ zu fühlen. Wohl aber gibt es viele junge Juden, die sich ihrer Vorhaut beraubt fühlen, sie manchmal zu restituieren suchen, sich organisieren und für die Abschaffung des Rituals kämpfen.

Aber ich lasse *Friedrichs* extreme Sicht beiseite und räume ein, dass die Einbindung in eine religiöse Gemeinschaft für das Kind normalerweise zwar nicht nur, aber jedenfalls *auch ihr Gutes* hat. Die Frage ist dann, ob denn die Eltern ihr Kind, um ihm das Gute zu verschaffen, wirklich ganz früh,

ohne sein verantwortliches Einverständnis abzuwarten, taufen oder beschneiden lassen müssen. Um dem Argument der Förderung des seelischen Kindeswohls Relevanz zu verschaffen, müssten die Religionsgemeinschaften sich erst einmal inhuman gegen Nichtgetaufte und Nichtbeschnittene verschließen und es darauf anlegen, den Eltern die Taufe oder den blutigen Schnitt abzunötigen. Hier sehe ich keine Gefahr. Getauft oder beschnitten zu sein ist wohl nirgends in Deutschland Voraussetzung für die wohlwollende Aufnahme und Integration in eine christliche oder jüdische oder muslimische Gemeinde, wenn die Eltern sie für ihr Kind wünschen. ¹² Aber ich will auch den Ausnahmefall bedenken: Die Eltern wünschen, dass ihr Kind, solange es Kind ist und nicht selbst entscheiden kann, ungetauft oder unbeschnitten bleibt und dennoch ohne Vorbehalt und ohne Einschränkung in die religiöse Gemeinschaft aufgenommen wird. Der zuständige Geistliche indes besteht auf dem vorherigen Vollzug des Rituals der Taufe oder der Beschneidung. Wie sollen sich dann die Eltern, wenn sie das Wohl des Kindes wollen, verhalten? Wer das Herz auf dem rechten Fleck hat, weiß selbst die Antwort: Sie sollen auf dem Absatz kehrmachen und sich an einen anderen Geistlichen wenden. Denn unter dem Erstbefragten integriert und von seinem Geist geprägt zu werden, wäre für *jedes* Kind, auch für ein schon getauftes oder beschnittenes, von Übel.

III. Blicken wir noch einmal zurück auf den neuen § 1631d BGB, wie er im Regierungsentwurf zur Debatte gestellt wird! Ich bewerte ihn als eine Regelung, die *geltendem Recht widerspricht*, nämlich dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ÜRK), auch „UN-Kinderrechtskonvention“ genannt. Das bedarf der Begründung.

Die vorgesehene Beschneidungserlaubnis fügt sich ein in einen Komplex von Vorschriften, die im Einzelnen bestimmen, welche Rechte und Pflichten die Eltern haben – im Rahmen ihrer stets „zum Wohl des Kindes“ auszuübenden „Personensorge“. Mit dem Wohl des *Kindes* ist aber die schwere Verletzung, die ihm der Beschneider antut, gar nicht vereinbar. Die Argumente pro Kindeswohlförderung erweisen sich, wie dargelegt, bei genauerer Betrachtung als nicht stichhaltig. Wenn es in der Familie um jemandes Wohl geht, dann um das der Eltern, die mit der Beschneidung eine religiöse Pflicht zu erfüllen, eine Tradition zu pflegen und vielleicht auch einem Gruppendruck zu gehorchen bestrebt sind. Intuitiv erfassen das auch die Apologeten des Elternrechts auf Kinderbeschneidung, denn den Akzent legen sie immer auf das elterliche Recht, ihre Religion auszuüben, und nicht etwa auf die elterliche Pflicht, ihr Kind zu „pflegen“. Es ist ja schon auf den ersten Blick eine geradezu aberwitzige Annahme, man könne ein Kind dadurch pflegen und seinem Wohl dienen, dass man ihm den sensibelsten Teil seines Geschlechtsorgans, der für das Empfinden sexueller Lust besonders wichtig ist, abschnidet. Die vorgeschlagene Rechtfertigungsnorm fingiert

¹⁰ *Friedrich*, *chrismon*, Das evangelische Magazin 9/2012, 10.

¹¹ <http://chrismon.evangelisch.de/blog/auf-ein-wort/beschneidung-eine-religioese-pflicht-15169> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

¹² Dies haben mir auch die Bekundungen des jüdischen sowohl wie des muslimischen Teilnehmers einer Diskussion bestätigt, die am 19.9.2012 der Deutschlandfunk („Länderzeit“) ausgestrahlt hat (die beiden Teilnehmer: *Leo Lattasch* und *Nourdin Akil*).

sozusagen die Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl für einen Eingriff, ohne sich dazu zu bekennen, dass er eine schwerwiegende Körperverletzung und dem Kindeswohl in Wahrheit *abträglich* ist. In den langen Ausführungen der Autoren findet sich nirgendwo eine Begründung, weshalb im Normalfall der Beschneidung, den Abs. 1 S. 1 erfasst, die Abtrennung eines wichtigen, schützenden, hochsensitiven gesunden Körperteils von einem gesunden Körper das Kindeswohl *nicht* sofort beeinträchtigt und für die Zukunft gefährdet. Es wird dies nur *behauptet*, indem der Regelungstext die Kindeswohlgefährdung in Abs. 1 S. 2 als Ausnahme hinstellt.

Damit verschleiert der Gesetzentwurf, worum es eigentlich geht: Um eine tatbestandsmäßige Körperverletzung, die in Wahrheit nicht zum Wohl des Kindes erlaubt wird (wie z.B. eine Blinddarmoperation oder wohl auch noch das psychisch indizierte Anlegen der Ohren), sondern – unter Inkaufnahme seiner Minderung – zur Befriedigung der Interessen *anderer* Personen. Das Kind ist *Opfer* einer Körperverletzung, die deshalb erlaubt sein soll, weil wichtige Interessen außerhalb seiner Person sie gebieten. In den allermeisten Fällen ist es das Interesse der Eltern an der Erfüllung einer religiösen Pflicht. Das macht die Situation der Eltern mit einer Notstandslage vergleichbar. Sie stehen unter dem Druck von religiösem Gebot, Gruppenerwartung, Tradition und Konvention. Sich davon befreien können sie nur, indem sie nachgeben, d.h. ihr Kind durch die (erwartete und religiös gebotene) Beschneidung körperlich verletzen. Sachgerecht wäre es darum, die Erlaubnis, etwa als § 228a, in das Strafgesetzbuch einzurücken, wo ihr dann die unausgesprochene Wertung zugrunde läge, dass im Konflikt zwischen Eltern- und Kindesinteresse „das geschützte Interesse“ (der Eltern) „das beeinträchtigte“ (des Kindes) „wesentlich überwiegt“ (vgl. § 34 StGB).

Nun ist aber die Beschneidung als schwerwiegende Körperverletzung, deren Schädigungseffekt durch keinen Heilungserfolg oder anderen Gesundheitsgewinn kompensiert wird, für die Gesundheit des Kindes schädlich. Nach Art. 24 ÜRK haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen, nämlich „alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen“. Mit Recht sagt *Holm Putzke*: „Die religiöse Beschneidung ist ein solcher Brauch“, und er weist den Einwand zurück, „dass allein die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen gemeint sei“; diese Sicht werde „weder vom Wortsinn gestützt noch von der Entstehungsgeschichte des Textes“.¹³ Der Gesetzgeber würde sich also mit dem neuen § 1631d BGB hinwegsetzen über die Pflicht des Ver-

tragsstaates Deutschland, den Beschneidungsbrauch „abzuschaffen“; im Gegenteil, der Brauch würde durch Legalisierung begünstigt. Man könnte hinweisen auf die Interessen, die für die Beibehaltung des Brauches und für die Beschneidung im konkreten Fall sprächen und die es gegen das Gesundheitsinteresse des Kindes abzuwägen gelte. Aber genau diesen Interessenkonflikt entscheidet ja Art. 24 ÜRK, und indem er dem Gesundheitsinteresse des Kindes den höheren Rang einräumt, wiederholt er für den speziellen Fall des schädlichen Brauches nur, was allgemein schon Art. 3 Abs. 1 sagt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Gar nicht beachtet haben die Autoren des Entwurfs einen zweiten Widerspruch. Ich meine den Wertungswiderspruch zwischen dem geplanten § 1631d BGB und dem schon geltenden § 1631b BGB. Das Einwilligungsrecht, das den Eltern eingeräumt werden soll, bedeutet für sie die Erlaubnis, auf die Begehung einer Körperverletzung (§ 223 StGB) zum Schaden des Kindes hinzuwirken, und für den Beschneider die Rechtfertigung bei der Erfüllung des Tatbestandes. Den Referenten war natürlich eines klar: Sie durften diese Gestattungen nicht an die Voraussetzung binden, dass die Beschneidung, obwohl ohne Heilungssinn, das Wohl des Kindes positiv fördert. Die vielen muslimischen und jüdischen Eltern, die ihrem Kind die Genitalverletzung ersparen und ihm die spätere eigene Entscheidung offenhalten, versäumen ja nicht etwa, ihm eine für sein Heil erforderliche Wohltat zu erweisen. Darum mussten sich die Referenten mit einer Annahme begnügen, die zwar auch falsch, aber nicht so offensichtlich falsch ist: Die medizinisch unnötige Beschneidung sei im Normalfall Kindeswohlneutral, nur ausnahmsweise gefährde sie das Kindeswohl. Die Eltern hätten also regelmäßig die Wahl zwischen zwei unter dem Kindeswohlaspekt gleichwertigen Entscheidungen; wie christliche Eltern, die sich fragen, ob sie ihrem Baby die Taufe auferlegen oder nicht lieber seine Religionsmündigkeit abwarten und dann den jugendlichen Sohn entscheiden lassen. So haben denn die Referenten der Rechtfertigung nur eine negative Grenze gezogen: Es genügt, dass die Beschneidung das Kindeswohl nicht gefährdet. Für das Kindeswohl erforderlich sein muss sie nicht.

Nun vergleiche man diese Regelung mit der des § 1631b BGB! Auch dort geht es um eine Maßnahme der Personensorge, die zum Nachteil des Kindes einen Straftatbestand erfüllt, nämlich den des § 239 Abs. 1 StGB. Das macht die Maßnahme besonders problematisch. Darum haben die Eltern keine freie Hand. Es genügt nicht, dass die Freiheitsentziehung das Kindeswohl nicht gefährdet. Nein, die Maßnahme bedarf erstens „der Genehmigung des Familiengerichts“ und sie muss zweitens positiv „zum Wohl des Kindes [...] erforderlich“, d.h. einer Operation vergleichbar sein, die dem Kind zwar Schmerzen bereitet, aber um seiner Gesundheit willen nottut. Für die Gestattung der zeitweiligen Freiheitsentziehung werden also weitaus strengere Voraussetzungen aufgestellt als für die einer Körperverletzung, die mit Schmerzen,

¹³ *Putzke*, in: *Putzke u.a. (Hrsg.), Strafrecht zwischen System und Telos, Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebenzigsten Geburtstag am 14. Februar 2008*, 2008, S. 669 (S. 704). Hinzu kommen die in den letzten Jahrzehnten gewonnenen empirischen Erkenntnisse über die Funktion der Vorhaut und die schwere Belastung, die ihre Abtrennung oft mit sich bringt. Die ersichtlich voreingenommene Argumentation des Regierungsentwurfs unter A. VII. 1. verschweigt diesen Gesichtspunkt und behauptet erwartungsgemäß die Vereinbarkeit des geplanten § 1631d BGB mit Art. 24 ÜRK.

Risiken und dem endgültigen Verlust eines wichtigen Körperteiles verbunden ist.

Dieser Wertungswiderspruch bekräftigt unseren Befund. Anders als bei der gesetzlichen Erlaubnis der Unterbringung geht es bei der für die Beschneidung geplanten nicht um das Interesse des Kindes, um den Schutz und die Förderung seines Wohls. Vielmehr handelt es sich um einen Konflikt von Interessen, den der Gesetzgeber zulasten des Kindes und zugunsten der Eltern entscheiden soll. Die Rechtfertigungsnorm, die diese Entscheidung trifft, sollte sich nicht tarnen als eine Bestimmung, die eine besondere Maßnahme der „Personensorge“ zur „Pflege“ und zum „Wohl des Kindes“ erlaubt. Sie gehört ins Strafgesetzbuch!

IV. Was es juristisch bedeutet, dass der geplante § 1631d BGB der UN-Kinderrechtskonvention widerspricht, will ich nicht ergründen. Ich betrachte vielmehr einen mit dem Regierungsentwurf konkurrierenden Gesetzesvorschlag. Auch er kollidiert mit dem ÜRK, bekennt sich aber deutlicher zum besagten Interessenkonflikt und damit zum Opferstatus des Kindes, indem er das „religiöse Selbstverständnis“ als die Triebfeder benennt, die die Eltern dahin bringt, in die Verletzung ihres Kindes einzuwilligen. *Hans Michael Heinig* schlägt vor, in das Gesetz über die religiöse Kindererziehung einen § 3a einzufügen: „Die elterliche Sorgeberechtigung in religiösen Angelegenheiten umfasst auch die Einwilligung in eine von medizinisch qualifiziertem Personal de lege artis durchgeführte Zirkumzision, wenn eine solche nach dem religiösen Selbstverständnis der Sorgeberechtigten zwingend geboten ist [...]“.¹⁴ *Heinig* will also die Verletzungserlaubnis darauf beschränken, dass es sich erstens um eine Zirkumzision handelt und zweitens die Tat religiös motiviert ist. Aber das führt zu nichts Gutem. Zum einen verstieße die Beschränkung eklatant gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 GG), was die Autoren des amtlichen Entwurfs im Prinzip richtig erkannt haben. Wollen amerikanische Eltern in Deutschland ihr Baby beschneiden lassen, dann müsste es sie empören, dass ihnen ihre säkulare Familientradition zu pflegen verboten wäre, während das jüdische Elternpaar mit der Beschneidung seiner religiösen Überlieferung folgen dürfte. Und ein zweiter Vergleich: Eine auf ihre Art fortschrittliche jüdische oder muslimische Sekte hält auf Gleichberechtigung, indem sie den Mädchen das gleiche fromm-religiöse „Gottesgeschenk“ gewährt. Sie praktiziert eine maßvolle Beschneidung des weiblichen Genitales, die die sexuelle Sensibilität jedenfalls nicht stärker herabsetzt, als es die Zirkumzision tut. Mit welchem Recht würde man diese religiös geadelte Körperverletzung weiterhin verbieten, wenn die männliche Beschneidung erlaubt würde? Die Frage ist keineswegs eine rein theoretische. *Thomas von der Osten-Sacken* berichtet, es sei „bei den Schafi’iten ‚circumcision obligatory upon men and women‘“. Weiterhin führt er aus: Weil es den Schafi’iten „angeblich nur um die Entfernung der Spitze der Klitoris geht, die sie als eine Art Vorhaut der Frau betrachten, wehren sie sich [...], diesen Eingriff mit anderen [...] Formen von Genitalverstümmelung gleichzusetzen. Sie argumentieren vielmehr ganz ähnlich wie dieser Tage Beschneidungsbefürwor-

ter in Deutschland: Medizinisch habe ihre Form der Mädchenbeschneidung keine Folgen, dabei verweist man gerne auf entsprechende Gutachten und beginnt sogar ganz ausdrücklich, FGM [female genital mutilation] zu verurteilen“.¹⁵ Im aktuellen Streit ist die Ablehnung jeder Form der weiblichen Beschneidung, auch der mildesten, eine höchst erfreuliche Gemeinsamkeit. Aber auch die weibliche Beschneidung kann Tradition und religiöses Gebot sein, und man kann sie so maßvoll vornehmen, dass sie das sexuelle Erleben nicht oder kaum beeinträchtigt. Intellektuelle Redlichkeit gebietet, dass man das deshalb aus dem Gleichheitssatz ableitbare Argument gelten lässt, in welche Richtung es auch ziele, sei es pro weibliche oder – wie bis jetzt ausschließlich – contra männliche Beschneidung. Zu beobachten ist aber, dass in der Diskussion die eine Seite jedes Mal mit aufgeregter Empörung reagiert, wenn die andere Seite zum Vergleich und zur Erwägung des Argumentes auffordert. Der Grund dieser Reaktion liegt auf der Hand: Das Argument ist zu stark, man darf ihm keinen Einlass gewähren. Deshalb haben sich auch alle Redner der Bundestagsfraktionen, die den Beschluss v. 19.7.2012 befürworten, beeilt, den Sachzusammenhang selbst mit den leichten Formen der Mädchenbeschneidung zu leugnen. Eine aussichtslose Strategie! Jeder Blick in die Leserkommentare zu einschlägigen Aufsätzen und Interviews im Internet zeigt, dass sich dem unbefangenen Betrachter die Parallelität geradezu aufdrängt. Man macht sich unglaubwürdig, ja lächerlich mit der Behauptung, das Anritzen der äußeren Schamlippen sei schlimmer als die Abtrennung der männlichen Vorhaut und mit dieser Operation sei das Anritzen „schlechterdings unvergleichbar“.

Zweitens würde das Kriterium des religiösen Selbstverständnisses seinen Zweck in vielen Fällen nicht erreichen. Eltern, die ihrem Kind unbedingt die Vorhaut abschneiden wollen, etwa wegen der Masturbation oder aus ästhetischen Gründen, könnten behaupten, dass auch sie als Christen sich der Bibel und dem göttlichen Beschneidungsbefehl verpflichtet sehen. Das als Lüge zu erkennen und den Beweis zu führen wäre kaum möglich.

Und vor allem drittens: Nirgends sonst verbindet sich das Recht der freien Religionsausübung (Art. 4 GG) mit einer Beschränkung fremder Rechte und eigener Pflichten. Das sagt ausdrücklich Art. 140 GG, indem er die Anordnungen des Art. 136 der Weimarer Reichsverfassung übernimmt. Diese kategorische Regelung, die im Streit um die Beschneidung viel zu wenig beachtet wird, hält auch jeder Vernunftprobe stand. So mag jemand seine Religion ausüben, indem er täglich in derselben Kirche zu später Stunde ein Abendgebet verrichtet. Findet er nun eines Tages die Kirche verschlossen,

¹⁴ *Heinig*, FAZ v. 18.7.2012, S. 5.

¹⁵ <http://jungle-world.com/jungleblog/1790/> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012). „Eine Art Vorhaut“ geht nicht einmal weit genug. Die Anatomie unterscheidet, ganz parallel zum Penis, die „Klitorisvorhaut“, welche „die empfindliche Klitoris-Eichel“ schützt; <http://de.wikipedia.org/wiki/Klitoris> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012). Zwischen beidem bildet sich, wie beim Mann, das sog. Smegma, das mitunter gesundheitliche Probleme schafft – aber nur, wie beim Mann, bei mangelhafter Genitalhygiene!

so kann er, rechtlich gesehen, wohl kaum die Freiheit haben, sich auf verbotenen Wege Zutritt zu verschaffen. Er hat den Hausfrieden zu achten, andernfalls macht er sich strafbar. Wer beim muslimischen Opferfest im Hinterhof einen Hammel schlachtet, darf von Rechtsvorschriften, gegen die mit der gleichen Tat ein christlicher Schlachter verstieße (vgl. etwa §§ 4 Abs. 1 S. 3; 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz), nicht entbunden sein. Die fromme Dame, deren Hilfeleistung bei einem Unglücksfall unentbehrlich ist, kann schwerlich von ihrer Pflicht deshalb befreit sein, weil sie ihren Rosenkranz weiterbetet oder demonstrativ das Gebot der Sabbataruhe weiter einhält. Und selbst vor etwas so Banalem wie dem Eigentum an einer Kerze muss die Religionsausübung innehalten. So inbrünstig diese auch sei, wenn für die Votivkerze 50,- Cent zu entrichten sind, dann darf der Betende sie nicht ohne Bezahlung anzünden, und kann er sie nicht bezahlen, dann muss er seine Religionsausübung eben aufs Beten beschränken. Das Anzünden wäre, obwohl Religionsausübung, eine rechtswidrige Beeinträchtigung fremden Eigentums (§ 1004 BGB).

Frei sein und „ungestört“ bleiben kann die „Religionsausübung“ (Art. 4 Abs. 2 GG) also nur in den Grenzen, die das staatliche Recht ihr zieht. Darum geht es hier auch gar nicht um eine „Abwägung“, die es natürlich einer oberflächlichen Betrachtung leicht macht, nach dem persönlichen Wertempfinden bei allen möglichen Interessenkonflikten das religiöse Interesse obsiegen zu lassen. So ja das Argumentationsmuster der Beschneidungsverteidiger. Keineswegs wollen sie dem Kind die Grundrechte bestreiten. Aber sie halten die Freiheit der die Tradition pflegenden und „Identität stiftenden“ Religionsausübung für so wertvoll und gewichtig, dass dahinter die dem widerstrebenden Grundrechte des Kindes zurückstehen müssen; d.h. seine Rechte, körperlich unversehrt zu bleiben und sich in seinem Sexualleben wahlfrei zu entfalten. Aber man muss genauer hinsehen: In Wahrheit entsteht gar kein Widerstreit und keine Notwendigkeit abzuwägen. Vollkommen zu Recht wendet sich darum *Bockemühl* gegen die übliche Sicht: „In der Beschneidungsdiskussion wird ein Konflikt zwischen zwei Grundrechten thematisiert: dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf freie Religionsausübung. Doch dieser Konflikt ist in der Verfassung bereits entschieden. Laut Grundgesetz werden bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. D.h.: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit hat unbedingten und uneingeschränkten Vorrang vor dem Recht auf freie Religionsausübung.“¹⁶ Und nicht nur das Recht auf körperliche Unversehrtheit hat diesen Vorrang. Das Grundgesetz bestimmt, dass uns die Ausübung unserer Religion überhaupt keinen Eingriff in fremde Rechte gestattet, etwa in das Hausrecht, das Eigentum, die Ehre, und dass sie uns von keiner Rechtspflicht entbindet, etwa der Pflicht, strafrechtliche Verbote und Gebote oder die Straßenverkehrsregeln zu befolgen. Selbstverständlich sind die Grenzen zugunsten der Religionsausübung *verschiebbar*. Aber wenn sie gegen die Regel stattfindet, ist sie nur dann berechtigt, wenn vorher die Grenzen durch eine rechtsgültige Anordnung tatsächlich verschoben worden sind, z.B. durch einen Verwaltungsakt, der den Fahrzeugverkehr sperrt und den Teilnehmern einer Fronleichnamsprozession erlaubt, die Fahrbahn in voller Breite zu nutzen.

Die Rechtslage so genau zu prüfen und dabei auch noch die Art. 140 des Grundgesetzes und 136 der Weimarer Reichsverfassung zu beachten ist *Bielefeldts* Sache nicht. Für seine Beweisführungszwecke genügen ihm freie, von rechtlichen Vorgaben unbelastete Wertungen wie diese: Die Religionsfreiheit gibt „keinen Freibrief für die Aushebelung anderer Menschenrechte oder sonstiger wichtiger Rechtsgüter. Konkrete Beschränkungen der Religionsfreiheit [...] müssen aber mit Sorgfalt und unter strikter Beachtung dafür vorgegebener Kriterien erfolgen. Ein strafrechtlich bewehrtes generelles Verbot der Knabenbeschneidung wäre jedenfalls ein zu drastischer Eingriff“.¹⁷ Auf diesem Argumentationsniveau erlaube ich mir die Umkehrung: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert nicht die Verschonung von allen Beeinträchtigungen, die um fremder Rechte willen unumgänglich sind. Konkrete Beschränkungen des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG müssen aber mit Sorgfalt und unter strikter Beachtung dafür vorgegebener Kriterien erfolgen. Die rechtliche Gestattung der rituellen Knabenbeschneidung wäre jedenfalls ein zu drastischer Eingriff.

V. „Warum das Urteil des LG Köln zur religiös motivierten Beschneidung nicht überzeugt“, wollten in dieser Zeitschrift *Werner Beulke* und *Annika Dießner* herausfinden.¹⁸ Schlüsselvorschrift ist für sie Art. 4 Abs. 2 GG, aber bezogen auf das Kind als das Subjekt des Grundrechts. *Autor* und *Autorin* sehen die Sache so, dass z.B. beim Getauftwerden das Kind selbst „Religion ausübt“ und die Entscheidung der

manente Grenze“ ziehe (*ders.*, in: Joecks/Miebach [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, Vor §§ 32 ff. Rn. 143). Auch unabhängig von Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 WRV verbietet also das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit den Eltern, unter dem Gesichtspunkt der eigenen „Religionsausübung“ oder der religiösen „Pflege und Erziehung der Kinder“ ihren Jungen zu beschneiden. Mit rechtstheoretischen Überlegungen kommt *Reinhard Merkel* jetzt zum selben Ergebnis: „Kein Freiheitsrecht, welchen Gewichts immer, gestattet, unter welchen Bedingungen immer, das direkte Eindringen in den Körper eines anderen, und wäre der Eingriff noch so bagatellhaft“ (*ders.*, Süddeutsche Zeitung v. 25./26.8.2012, S. 12 [Hervorhebung im Original]).

¹⁶ *Bockemühl*, Der Spiegel v. 6.8.2012, S. 6. Anders natürlich, wenn man Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 WRV beiseite lässt oder diesen Vorschriften die strikte Grenzziehung, die der Wortlaut ergibt, nicht entnehmen zu dürfen glaubt (vgl. BVerfGE 33, 23 [30 f.]; 93, 1 [21]). Dann bedarf es einer „systematischen Abstimmung der Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG“. *Schlehofer* hat durch Aufdeckung drohender Normwidersprüche stringent nachgewiesen, dass die erstgenannte Bestimmung „den Grundrechten der Eltern aus Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG eine verfassungsim-

¹⁷ *Bielefeldt*, Blätter für deutsche unter internationale Politik, 2012, 63 (71).

¹⁸ *Beulke/Dießner*, ZIS 2012, 338.

Eltern als die des Kindes selbst anzusehen ist. Die Eltern, so könnte man sagen, entscheiden in Religionsangelegenheiten nicht *über*, sondern *für* das Kind. Diese Betrachtungsweise richtet zunächst noch keinen Schaden an, denn *Beulke* und *Dießner* betonen anfangs als Richtschnur das „mutmaßliche Interesse“ des Kindes. Eine *für* das Kind und somit fiktiv *vom* Kind getroffene Entscheidung darüber, wie es seine Religion ausübt, ist nur dann rechters, wenn sie die Interessen des Kindes zumindest nicht verletzt. Das läuft auf dasselbe hinaus wie die übliche Betrachtung, dass die Eltern, wenn sie sich etwa für oder gegen die Taufe des Kindes entscheiden, ihr *eigenes* Recht nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ausüben. Sie haben sich dabei am „Wohl des Kindes“ zu orientieren, doch ist dieses bei der Frage nach der ersten Einbindung des Kindes in eine Religionsgemeinschaft nicht positiv feststellbar; ob sich die Eltern für die Bindung oder dagegen entscheiden, ob sie es z.B. als Säugling taufen lassen oder ihm die volle Freiheit einer späteren eigenen Wahl bewahren, das sind unter dem Kindeswohlaspekt gleichwertige Entscheidungen, und das sind sie genauso, wenn man nach dem „mutmaßlichen Interesse“ des Kindes fragt. Der Sinn „von Religionsfreiheit und Elternrecht“, sagt *Heinig*, „ist es ja gerade, die Koexistenz der unterschiedlichen Weltanschauungen in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Der Gläubige hält es für erforderlich, seine Kinder im Glauben zu erziehen – der Atheist hingegen hält es für einen schweren Fehler [...]. Die Lösung liberaler Verfassungen ist, diese Frage den Eltern zu überlassen, weil der Staat es nicht besser weiß“.¹⁹

Auf dieser Grundlage verblüffen nun *Beulke* und *Dießner* den Leser mit der Weichenstellung, dass die Eltern ihre Kinder der Religionsgemeinschaft ihres Bekenntnisses geradezu ausliefern dürfen. Denn im Falle der religiösen Einbindung des Kindes soll dessen „mutmaßliches Interesse“ darin bestehen, sich dem jeweils anstehenden Ritual, wie immer es aussehe, zu unterwerfen. „Was als im religiösen Sinne ‚anstehend‘ anzusehen ist, ist der jeweiligen Religion vorbehalten“. Die kühne These wird auch begründet: „Würde der Gesetzgeber insoweit Vorschriften erlassen, würde er das Gebot religiöser Neutralität verletzen und sich zum Religionsgelehrten aufschwingen“. Als Schreckensbild, „was einen dann erwarten würde“, dienen *Beulke* und *Dießner* „die Äußerungen *Herzbergs* [...], der sich zu Überlegungen verleiten lässt, auf welche Weise das Judentum bzw. der Islam die aus seiner Sicht gebotene Wartezeit bis zur selbstbestimmten (Verweigerung der) Beschneidung überbrücken könnte“²⁰. So geht es nicht, meinen meine Kritiker und ziehen es vor, die *richtigen* „Religionsgelehrten“ und Glaubensprediger über Recht und Unrecht entscheiden zu lassen. Diese sagen uns, welche rituellen Verletzungen des Kindes „anstehen“ und deshalb auch in seinem „mutmaßlichen Interesse“ liegen. Das könnte z.B. die besonders schmerzhafteste Beschneidung sein, weil ja auch Abraham sie ohne Betäubung hat aushalten müssen. So löst sich selbst der handgreiflichste Interessenkonflikt – z.B. der zwischen den entschlossenen Eltern und ihrem verzweifelt sich sträubenden und um Gnade flehenden Fünfjährigen – in

Wohlgefallen auf: „Erklären die Eltern anstelle ihres Knaben die Zustimmung zur religiös motivierten Zirkumzision, dann realisieren sie dessen Recht auf Religionsausübung und verzichten in diesem Punkt wirksam für das Kind auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit“.²¹

Mir scheint offensichtlich, dass *Beulke* und *Dießner* beim Bestreben, die traditionelle Beschneidung schon de lege lata als erlaubt zu erweisen, auf einen Irrweg geraten sind. Der weltliche Gesetzgeber, so sehen sie es, hat sich „religiöser Neutralität“ zu befleißigen und es der jeweils vom Kind, vertreten durch die Eltern, gewählten Religion zu überlassen, welches Eintrittsopfer das Kind erbringen muss. Leiten die Glaubenslehrer aus Genesis 17, 10-12, die religiöse Pflicht her, sich die Penisvorhaut abschneiden zu lassen und Gott zu opfern, dann spielt das weltliche Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit keine Rolle; das Kind hat wirksam verzichtet, abzuwägen gibt es nichts. Bekennt sich ein Mädchen, von den Eltern vertreten, zur schafi‘itischen Lehre und lautet diese, auch Mädchen müssten ein Opfer bringen und sich in etwa gleichem Maße genitalverstümmeln lassen, dann ist eben diese Körperverletzung gerechtfertigt. Oder wenn die Eltern gehorsame Mitglieder einer Gemeinschaft sind, die nach einem unreligiösen Motiv ihrem Gott die Männlichkeit des Erstgeborenen zu opfern auffordert.²² Kein Staatsanwalt könnte die Täter verfolgen, sie wären bei aller Schrecklichkeit der Verletzung kraft der Religionsfreiheit – des Verletzten! – und verfassungskonformer Auslegung der „guten Sitten“ (§ 228 StGB) im Recht, und auch der Gesetzgeber müsste den barbarischen Unfug dulden, weil für ihn „das Gebot religiöser Neutralität“ gilt und er sich nicht „zum Religionsgelehrten aufschwingen“ darf.

Das sollen wir auch in Ansehung des § 1631 Abs. 2 BGB beachten: „Was Gewalt i.S. der Norm bedeutet, bedarf ja gerade der – verfassungskonformen – Auslegung“²³. Also entscheidet über das Recht der Eltern, den Sohn mit der Rute zu züchtigen, die Frage, ob Täter und Opfer ihre Religion ausüben. Das wird wohl immer dann der Fall sein, wenn die gläubigen Eltern sich von ihrer geistlichen Obrigkeit haben belehren lassen, beim Erziehen seines Sohnes müsse man sich nach den Sprüchen Salomos richten (vgl. dort 13, 24; 22, 15; 23, 13, 14; 29, 17). Der in diesem frommen Geist prügelnde Vater, so sieht es das Autorenduo, übt keine „Gewalt“

²¹ *Beulke/Dießner*, ZIS 2012, 338 (345).

²² So verstanden wurde von manchen Exodus 22, 28 („Deinen ersten Sohn sollst Du mir geben“), eine Deutung, die an altägyptische Vorstellungen anknüpft. In „Joseph und seine Brüder“ lässt *Thomas Mann* die Ehegeschwister Huij und Tuij erzählen, wie sie ihren Sohn Potiphar, Josephs ersten Herrn in Ägypten, als Säugling kastrierten: „Unseren Hor, den wir gezeugt als Usir- und Eset-Geschwister im finsternen Grunde, ihn wollten wir entziehen dem dunklen Bereich und ihn dem Reineren weihen. Das war die Abschlagszahlung [...], auf die wir uns einigten. Und fragten nach seiner Meinung nicht, sondern taten mit ihm, wie wir taten [...]“ (Joseph in Ägypten, Viertes Hauptstück: Der Höchste, Abschnitt Huij und Tuij).

²³ *Beulke/Dießner*, ZIS 2012, 338 (345).

¹⁹ *Heinig*, FAZ v. 30.7.2012, S. 5.

²⁰ *Beulke/Dießner*, ZIS 2012, 338 (344 f.).

i.S.d. § 1631 Abs. 2 BGB! Und wird etwa der Fünfjährige i.S.v. Art. 136 Abs. 4 WRV „gezwungen“, wenn er mit aller Kraft widerstrebt und die frommen Beschneidungstätter ihn brutal niederdrücken und festhalten? Nein, sagen *Beulke* und *Dießner* und sehen, weil sie ja das verfassungsrechtliche Verbot der Anwendung von Zwang verfassungskonform auslegen, *Herzbergs* These „entkräftet“, dass in solchem Fall das Kind zur Teilnahme an einer religiösen Übung „gezwungen“ werde. Da wird ein schreiender Junge, der weg will, mit eisernem Griff festgehalten, auf den Tisch gedrückt und gezwungen, sich beschneiden zu lassen – aber i.S.v. Art. 136 Abs. 4 WRV wird er dazu *nicht* gezwungen, weil er selbst sich ja in seiner Religionsfreiheit entschieden hat, beschnitten zu werden. Man fragt sich, ob das wirklich ernst gemeint ist.

Auch ein dem Rechtsgutrange nach geringeres Verbot als das der Körperverletzung hebt die *Beulke/Dießnersche* Lehre zugunsten der Religionsfreiheit aus. Angenommen, der schlaue Führer einer christlichen Sekte bindet die Aufnahme und die damit verbundene besondere Gottesgnade daran, dass die betreffende Person aus eigenem Vermögen dem lieben Gott, sprich der Gemeinde, ein angemessenes Opfer bringt. Die sich dazu bekennenden Eltern haben einen Sohn, der das schon als Säugling erreichen kann, weil er geerbt hat. Er übt nun seine Religion aus, indem er, natürlich von seinen Eltern vertreten, kräftig zahlt. Das Verbot des § 1641 S. 1 BGB, das ihn an sich vor solchem Verlust schützen soll, bleibt ohne Auswirkung, weil die Hingabe des Geldes sich ja als Religionsausübung des Kindes darstellt. Wie die Vorhaut, kann natürlich auch Geld das religiöse Opfer sein, und so wenig wie die Abtrennung der Vorhaut wäre die Abtrennung eines Vermögensteiles für irgendwen ein Unrecht.

Mir erscheint das alles abwegig. Es kann nicht richtig sein, dass Eltern ihrem Kind durch eine die Religion betreffende Entscheidung Schaden zufügen dürfen, bloß weil man den Akt auch als Religionsausübung des Kindes selbst interpretieren kann.

Zu widersprechen ist aber auch *Heinig*, der die oben zitierten Ausführungen mit dem Satz beschließt: „Nur wo ein schwerer irreparabler Schaden zugefügt wird, greift der Staat ein“. Ich lasse beiseite, dass die rituelle Beschneidung dem Kind genau dies, einen „schweren irreparablen Schaden“, zufügt: Es ist grundsätzlicher zu fragen, ob das Elternrecht *überhaupt jemals* eine Körperverletzung, die nicht der Gesundheit dient, legitimiert. Nein! Der Staat setzt sein Verbot, auch bei religiöser oder erzieherischer Begründung der Tat, *jeder* Zufügung eines Körperschadens entgegen; ob er „schwer“ und „irreparabel“ ist, spielt keine Rolle. Z.B. die maßvolle Geißelung der eigenen Kinder am Karfreitag, die bizarrer Weise eine christliche Sekte von ihren Gläubigen einfordert. Mit *Heinig* darin *keine* rechtswidrige Körperverletzung zu sehen, bedeutet ein Verständnis des Grundgesetzes, das dem § 1631 Abs. 2 BGB widerspricht. Will *Heinig* am Ende die Vorschrift verfassungswidrig nennen, weil so viel Schutz des Kindes vor Gewalt mit der elterlichen Erziehungs- und Religionsfreiheit sowie der Religionsfreiheit des Kindes (*Beulke/Dießner!*) unvereinbar ist?

Diese Überlegungen setze ich auch *Höfling* und seiner Argumentation in der Sitzung des Ethikrates am 23.8.2012

entgegen. *Höfling* schafft sich Kriterien, die nicht alle Körperverletzungen, aber die üblichen rituellen Beschneidungen vom Entscheidungsrecht der Eltern gedeckt sein lassen, wenn nur bestimmte Grenzen eingehalten werden. Er übersieht, dass das Recht des Kindes auf *körperliche* Unversehrtheit, anders als etwa sein Recht auf Freiheit (Hausarrest!), der elterlichen Bestimmungsmacht eine *besondere* Schranke setzt und dass insbesondere die medizinisch unnötige Jungenbeschneidung unvereinbar ist mit der Pflicht, „die elterliche Sorge [...] zum Wohl des Kindes auszuüben“; was freilich der aktuelle Entwurf stillschweigend verleugnet, indem er die Rechtfertigungsregel statt im StGB als § 1631d BGB einzuordnen empfiehlt (s.o. III.).

VI. Es bleibt also bei der unter IV. gewonnenen Einsicht: Dass Eltern Religion ausüben, sei es für sich selbst oder für das Kind als dessen Vertreter, erlaubt ihnen auch nicht den kleinsten Eingriff in die Rechte einer anderen Person, auch nicht in Rechte des eigenen Kindes wie seine körperliche Unversehrtheit oder sein Vermögen. Das ergibt unsere Verfassung. Darum müsste im anstehenden Fall der Gesetzgeber *das Grundgesetz ändern*, wenn entgegen Art. 140 GG, Art. 136 Abs. 1 WRV ein spezieller Akt der Religionsausübung, die rituelle Beschneidung, die Rechte des zu beschneidenden Kindes und die (Unterlassungs-)Pflichten der die Beschneidung ausführenden beschränken soll. Eltern sollen in die staatsbürgerlichen Grundrechte männlicher Kinder auf körperliche Unversehrtheit und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (in sexueller Hinsicht) insoweit eingreifen dürfen oder eingreifen lassen dürfen, wie es zur Durchführung einer rituellen Beschneidung nötig ist. Nur wenn nach der Entscheidung des Gesetzgebers – wie der Regierungsentwurf es anregt – die Beschneidung auch einen anderen Grund als den religiösen haben kann, entfällt das *spezielle* grundgesetzliche Problem, um dann aber sogleich *andere* verfassungsrechtliche Probleme aufzuwerfen, die genauso schwer wiegen. Ist z.B. eine Beschneidung, die die Eltern allein deshalb verlangen, weil in ihren Familien so üblich, vereinbar mit den Grundrechten des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und (sexuelle) Selbstbestimmung?

Für Grundgesetzänderungen bedarf es nach Art. 79 GG einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag. Ist sie wirklich erreichbar, wenn die Abgeordneten bedenken, was alles erlaubt werden muss, damit nach Auffassung der Wortführer für ihre Religionsgemeinschaft „ein Leben in Deutschland weiterhin möglich ist“? Für unmöglich erklärt haben sie es schon, wenn ihnen zugemutet würde, dass blutige Ritual beim Kind ins Symbolische zu sublimieren und mit der Anregung einer wirklichen Zirkumzision zu warten, bis der religionsmündige Jugendliche eigenverantwortlich selbst entscheiden kann. Aber mir scheint unbestreitbar, dass der Staat eine religiös motivierte Missachtung des kindlichen Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit nicht zulassen kann, ohne den ethischen Gehalt seiner Verfassung zu vermindern. Würden deshalb die Sprecher der Gemeinschaften nicht vielleicht doch wenigstens für Deutschland eine Art Vetorecht des Kindes akzeptieren? Würden sie eine Regelung gutheißen, die es dann beim (strafrechtlichen) Verbot belässt, wenn das Kind durch Worte, Gesten, Tränen, körperlichen Widerstand zu erkennen gibt,

dass es nicht beschnitten werden will? Der Regierungsentwurf schlägt diese Regelung nicht vor. Er sieht die Eltern nach § 1626 Abs. 2 S. 2 BGB nur „gehalten, sich mit dem entgegenstehenden Kindeswillen auseinanderzusetzen“. Was den eigenen Regelungstext betrifft, so könne „im Einzelfall“ der Gegenwille des Kindes nach Absatz 1 Satz 2 „Berücksichtigung finden“ (S. 24). Das lässt alles offen und stellt es den Eltern im Prinzip frei, sich über den Gegenwillen hinwegzusetzen

Anders *Bijan Fateh-Moghadam*. Schon nach geltendem Recht müsse „der erkennbar entgegenstehende Wille Minderjähriger auch dann respektiert werden, wenn diese noch nicht selbst einwilligungsfähig sind“.²⁴ Er hätte dies für den Normalfall der religiös-rituellen Beschneidung mit einer Norm unserer Verfassung belegen können, denn im vierten Absatz des grundgesetzlich weitergeltenden Art. 136 WRV heißt es: „Niemand darf [...] zur Teilnahme an religiösen Übungen [...] gezwungen werden.“²⁵ Die Wortführer der betroffenen Religionsgemeinschaften betonen ständig und stützen gerade darauf ihr grundgesetzliches Argument, dass es sich bei der Beschneidung um Religionsausübung und um ein religiöses Ritual handelt. Das zu beschneidende Kind nimmt also, mehr oder weniger bewusst, an einer religiösen Übung teil, genau wie das ein Mensch tut, der getauft wird oder sich taufen lässt.

Im Sinne des Artikels zur Teilnahme verbotenerweise „gezwungen“ wird ein Kind nun gewiss nicht, wenn man den religiösen Akt an ihm als Säugling so vollzieht, dass er keine oder so gut wie keine körperliche Reaktion auslöst. Zur Teilnahme an seiner Taufe, wenn sie sich in Gebeten, Gelöbnissen und ein wenig Wassergießen erschöpft, wird der Täufling nicht „gezwungen“ – obwohl es an seinem Willen, das Sakrament zu empfangen, natürlich fehlt. Anders muss man es aber bei der *Beschneidung* eines Babys sehen, vor allem wenn sie nach jüdischem Ritus ohne Betäubung vollzogen wird. Man muss die Operation nur einmal miterleben oder im Dokumentarfilm beobachten: Das Kind bäumt sich auf wie ein gequältes Tier, seine Bewegungen müssen unterdrückt werden (Näheres s.u.). Es fehlt nicht nur, wie beim Täufling, am Willen des Aktes, nein, das Kind zeigt den Willen, dass er unterbleibe, dass man ihm solche Schmerzen nicht antue. Hier kann es für den Interpreten keinen Zweifel geben: Der Säugling wird im Sinne des Artikels „gezwungen“.

²⁴ http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2010/05_2010/ansichtssache_fateh-moghadam.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2012). Dasselbe fordert jetzt der Ethikrat:

<http://www.ethikrat.org/presse/pressemitteilungen/2012/pressemitteilung-09-2012/> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

²⁵ Die WHO, auf deren eng begrenzte Zirkumzisionsempfehlung sich die Beschneidungsbefürworter ständig, die Empfehlung verfälschend, berufen, sagt gleichfalls, dass auch gesundheitsdienliche Beschneidungen nur *ohne Zwang* („absence of coercion“) ausgeführt werden sollen;

<http://www.who.int/mediacentre/news/releases/2007/pr10/en/index.html> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

Ebenso zweifellos Zwang erleiden kann aber auch ein Junge, der seine Beschneidung nach muslimischen Brauch mit vier oder sechs oder acht Jahren bewusst erlebt. Und das lässt mich vermuten, dass die muslimischen Beschneidungsbefürworter mit einer Legitimierung des Aktes erst dann zufrieden sind, wenn diese auch das verfassungsrechtliche Verbot der Zwangsanwendung (Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 4 WRV) beseitigt. Selbst wenn man dem Art. 136 Abs. 4 WRV nur das Verbot der Drohung und der körperlichen Gewalt entnimmt, würde die muslimische Praxis in vielen Fällen dagegen verstoßen. Will das Gesetz sein politisches Ziel erreichen, dann muss es wohl oder übel sogar die erzwungene und gewaltsame Beschneidung gestatten und das Verbot des Art. 136 Abs. 4 WRV ausdrücklich preisgeben.²⁶ So verstehe ich auch den Gesetzesvorschlag, den *Heinig* macht. Der Gegenwille des Kindes, der beim Säugling, wenngleich „nur“ als ein gleichsam animalischer, immer gegeben ist und mit Zwang überwunden werden muss, spielt für *Heinig* wohl keine Rolle, denn er sieht anscheinend in der jüdischen Säuglingsbeschneidung kein Problem. Aber auch der bewusste Protest des älteren Kindes, den *Fateh-Moghadam* wohl allein im Auge hat und als befugniseinschränkend anerkennt, wird in *Heinigs* Vorschlag nicht als Erlaubnissperre berücksichtigt. Nach *Heinigs* Sicht gebietet es die *lex artis* geradezu, gegen das sich wehrende Kind unterdrückende (fixierende) Gewalt anzuwenden, damit die blutige Amputation keinen „unnötigen“ Körperschaden anrichtet. Und auch der berufene Gesetzgeber wird vielleicht nicht anders können, als sich der Forderung nach Gestattung von Drohung und brutaler Gewalt zu beugen – wenngleich diese Forderung nicht offen erhoben wird, sondern sich versteckt im Verlangen nach Respekt und Ehrfurcht vor überliefertem religiösem Brauchtum. Ich bekenne, dass mich im Hinblick auf das kommende Sondergesetz ein gelindes Grauen anwandelt, zumal die ersten Gesetzesvorschläge es bereits versäumt haben, die Beschneidung, wenn nur gewaltsam oder mit Drohungen durchführbar, strikt zu untersagen.

VII. Die Verteidiger der dem Kind aufgezwungenen Beschneidung argumentieren mit der normativen Kraft des Faktischen: weltweite Verbreitung, Jahrtausende alte Tradition. *Heinig* findet „die Debatte in Deutschland [...] ein wenig eurozentrisch“ und bringt vor: „Fast ein Drittel der Weltbevölkerung“ (gemeint ist wohl nur die männliche) „ist beschnitten – und das geht quer durch die Kulturen. In Südkorea ist die Hälfte der Männer beschnitten, in den arabischen Ländern achtzig Prozent, in den Vereinigten Staaten mehr als die Hälfte.“²⁷ Ohne die allgemeine Rückläufigkeit und die weltweiten Gegenbewegungen zu erwähnen, gibt in jeder dem Thema gewidmeten Fernsehtalkshow die eine Seite solche statistischen Hinweise. Was sie damit den Zuschauern sugge-

²⁶ Der Regelungstext des aktuellen Entwurfs weicht der Entscheidung aus. An die u.U. bestehende Notwendigkeit, das Grundgesetz zu ändern, scheinen die Verfasser gar nicht gedacht zu haben. Und die Beschneidung klipp und klar zu verpönnen, wenn das Kind sie ablehnt, hat man sich nicht entschließen können (s.o. Fn. 24).

²⁷ *Heinig*, FAZ v. 30.7.2012, S. 5.

riert, ist der berühmte „naturalistische Fehlschluss“ vom Sein aufs Sollen und Dürfen: Wenn doch so oft beschnitten wird, dann soll man es auch tun und die Eltern sollen es auch dürfen. Aber so zu argumentieren ist genauso unsinnig, wie aus dem Umstand siebzigprozentiger Nichtbeschneidung abzuleiten, religiöse Beschneidung solle nicht stattfinden und verboten bleiben oder verboten werden. Die Frage des Sollens und Dürfens ist keine Frage der Statistik, sondern eine der Ethik und des Rechtes.

Was für die gegenwärtige Verbreitung gilt, das gilt genauso für die zeitliche Dauer. Sie bildet – für sich genommen, siehe aber unten IX. und X. – kein Argument. Die Frage, ob einem Kind mit der ihm aufgezwungenen (oder auch äußerlich, seinen fremdbestimmten Worten nach, von ihm gewollten) Entfernung des Präputiums ein Unrecht geschieht, ist nicht mit dem Hinweis zu beantworten, dass man sehr viele Kinder beschneidet, und das schon seit Jahrhunderten und Jahrtausenden. Es ist geradezu abwegig, vom historischen Faktum auf eine moralische Gebotenheit („zum Wohl des Kindes“) zu schließen, wie das z.B. *Swatek-Evenstein* tut: „Die Entscheidung der Eltern für eine Beschneidung des Sohnes sollte daher dann als im Kindeswohl stehend angesehen werden, wenn es sich dabei um die bewusste Entscheidung für die Fortführung einer [...] jahrtausendealten Tradition handelt“.²⁸ Eher ist das Gegenteil richtig. Der Blick über die Jahrtausende zurück führt uns in eine Zeit, wo man Götter durch Tötungen zu besänftigen oder zu erfreuen hoffte, wo Kinder das Eigentum des Vaters waren, wo dieser ihnen antun durfte, was er wollte, oder antun musste, was er als göttlichen Befehl zu vernehmen glaubte, und sei es der Befehl, den eigenen Sohn (Isaak, Genesis 22) zu opfern oder sich selbst und allen Söhnen und Knechten die Vorhaut abzuschneiden und die Sichweigernden aus dem Volk auszurotten (Genesis 17).²⁹ Es sind *Menschen*, die die Texte der Bibel geschrieben und darin behauptet haben, Gott habe tatsächlich zu Abraham gesprochen und ihm tatsächlich solche Befehle erteilt. Gleichwohl entnehmen manche dem 17. Kapitel der Genesis auch heute noch Befehle Gottes, denen sie gehorchen zu müssen glauben. Sublimierung ins Symbolische bei der Beschneidungsfeier am achten Tag und religiöse Anregung des Sichbeschneidenlassens erst, wenn der Betroffene sich selbst entscheiden kann? Nein, hat darauf einmal *Dieter Graumann*,

²⁸ *Swatek-Evenstein*, Jüdische Allgemeine v. 18.2.2010 (<http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/5375> [zuletzt abgerufen am 10.10.2012]).

²⁹ „Das ist aber mein Bund, den ihr halten sollt zwischen mir und euch und deinem Samen nach dir: Alles, was männlich ist unter euch, soll beschnitten werden. Ihr sollt aber die Vorhaut an eurem Fleisch beschneiden. Das soll ein Zeichen sein des Bundes zwischen mir und euch. Ein jegliches Knäblein, wenn's acht Tage alt ist, sollt ihr beschneiden bei euren Nachkommen. Beschnitten werden soll alles Gesinde, das dir daheim geboren oder erkauft ist. Und also soll mein Bund an eurem Fleisch sein zum ewigen Bund. Und wo ein Mannsbild nicht wird beschnitten an der Vorhaut seines Fleisches, des Seele soll ausgerottet werden aus seinem Volk, darum daß es meinen Bund unterlassen hat.“

Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland, in einem Interview geantwortet, Gott habe ja die wirkliche Beschneidung am achten Tag verlangt und mit ihm könne man nicht verhandeln. Erkennt er den Widerspruch nicht? Selbst der gläubigste Jude sieht keine Pflicht mehr, auf die Beschneidung von Arbeitnehmern und auf die „Ausrottung“ der Sichweigernden hinzuwirken. Er anerkennt es stillschweigend als selbstverständlich, dass von Gott erteilte Befehle im Lauf und Wandel der Zeit *erlöschen* können. Warum soll er sie dann nicht *abschwächend deuten* dürfen? Manche Pflicht, die laut Genesis 17 Gott dem Volk Abrahams auferlegt hat, gilt heute nicht mehr, weil sie unvereinbar wäre mit dem gegenwärtigen Stand unserer Zivilisation und ganz zweifellos unvereinbar mit unserer Rechtsordnung. Dies akzeptiert man. Dann sollte man sich aber auch der Einsicht öffnen, dass die Neugeborenenbeschneidung, die als Befehlsbefolgung und blutiges Ritual übrig geblieben ist, unvereinbar sein könnte mit einer Ethik, die Kindern Schmerz und Leid anzutun verbietet, und mit einer Rechtsordnung, die jedem, auch jedem Kind, „das Recht auf körperliche Unversehrtheit“ garantiert.

VIII. Eine ernsthafte Verfolgung der rituellen Beschneidung als Straftat würde die gläubigen Eltern in die Hände von Kurpfuschern treiben und dem Wohle des Kindes mehr schaden als nutzen! Die Verteidiger des religiösen Brauches stellen das in Diskussionen oft als geradezu selbstverständlich hin und pflegen damit starken Eindruck zu machen. Aber das Argument erweist sich, wenn man darüber nachdenkt, als null und nichtig. Eine Tat, die verboten und mit Strafe bedroht ist, kann dies zu Unrecht sein (man denke an homosexuelle Akte Erwachsener, § 175 StGB a.F.), aber man darf sie nicht deshalb legalisieren, weil die Täter in der Illegalität besonders schwere Schäden anzurichten drohen. So wird die Nutzung kindlicher Körper, um sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen, in § 176 StGB mit schwerer Strafe bedroht. Wäre sie straffrei, würde so manches Kind noch leben, das der Täter aus Angst vor Strafe getötet hat. Soll man deshalb solche Nutzung, wenigstens in den leichteren Fällen, entkriminalisieren? Und fordert dies, um Näherliegendes zu vergleichen, irgendjemand für die auch in Deutschland oft von Einwanderern praktizierte leichte Form der Mädchenbeschneidung (Stufe IV der WHO-Einteilung: Anritzen oder einmaliges Durchstechen der äußeren Schamlippen)? Auch für diese Beschneidung gilt ja, dass die Strafdrohung sie ins Dunkel treibt, wo die Eingriffe mit großen Gefahren verbunden sind. Doch niemandem kommt in den Sinn, insoweit die Strafdrohung zu bekämpfen und eine Erlaubnis zu fordern. Mit dem Argument der „Risiken und Nebenwirkungen“ einer Strafdrohung kann man deren Berechtigung nicht widerlegen, auch nicht im Fall der Knabenbeschneidung.

Die übliche Betrachtung der Folgen ist auch einäugig, weil die Nachteile im Kampf gegen die Mädchenbeschneidung nicht in Rechnung gestellt werden: Die Mädchenbeschneider dieser Welt werden die deutsche Erlaubnis zur Knabenbeschneidung dankbar aufnehmen, denn, so können sie in Zukunft sagen und sich rechtfertigen, selbst eine Demokratie wie Deutschland, wo die Verfassung ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit einräumt, erlaubt religiös motivierte

Eingriffe in den Genitalbereich kleiner Kinder. Auch ist die Vermutung, die Kinder würden nunmehr im Hinterzimmer beschnitten, für Juden und Moslems ehrabschneidend. Auszugehen ist doch davon, dass jüdische und muslimische Eltern ihre Kinder lieben und deren Bestes wollen. Das bestreitet nun jeder Diskutant, der behauptet, sie würden gegebenenfalls ihre Kinder im Hinterzimmer Kurpfuschern unters Messer legen. Ein ähnliches Unbehagen tritt hinzu: Muss es die Gläubigen nicht kränken, dass manche argwöhnen, sie würden sich nicht an ein plausibles und demokratisch legitimes Verbotsgesetz halten? Wenn die meisten Bundestagsmitglieder zu der Einsicht gelangen, dass Eltern kein Recht haben und keines haben sollen, vom Körper ihres Kindes eine erogene Zone abtrennen zu lassen, dann darf man die Eltern doch nicht als unfähig hinstellen, ebenfalls zu dieser Einsicht zu gelangen. Was soll gelten, wenn, wovon die Justizministerin ausgeht, am Ende ein anderes Verfassungsorgan, das Bundesverfassungsgericht, entscheidet? Falls die Verfassungsrichter die Beschneidungserlaubnis als verfassungswidrig bewerten, müssen sie das Gesetz für nichtig erklären. Wer wollte behaupten, dass die Gläubigen auch diesen Richterspruch missachten und an der Beschneidung festhalten würden? Sollte gar das Verfassungsgericht darauf Rücksicht nehmen? Nein, eine Tat, die ethisch und rechtlich verboten sein sollte, darf der Rechtsstaat nicht deshalb erlauben, weil die potentiellen Täter ankündigen oder erwarten lassen oder man ihnen unterstellt, das Verbot zu missachten.

IX. Die gesamte bisher vorgetragene Argumentation hat dem LG Köln zugestimmt und mit ihm dem geltenden Recht ein strafbewehrtes Verbot der medizinisch nicht indizierten Kinderbeschneidung entnommen. Sie war zugleich ein Plädoyer, die Gesetzeslage *nicht* zu verändern. Den einheitlichen materiellen Kern der Begründung bilden die ethische Pflicht, Kinder vor Schmerz und Leid zu bewahren, und das grundlegende Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit.

Dieses Plädoyer war aber, was ich stark betone, *einseitig*. Angenommen, das Verbot, vom Kölner Gericht als geltendes Recht erkannt, wird nun allgemein befolgt. Dann wird zwar viel *kindliches Leid vermieden*, aber dafür *leiden Erwachsene*. Denn sie leiden darunter, dass die von ihnen religiös begehrte Beschneidung ihres Kindes unterbleibt; dass in ihrer Religionsgemeinschaft eine Tradition nicht mehr gepflegt wird; dass sie sich einem ihrer Überlieferung feindlichen Verbot unterwerfen sollen, von dem sie fürchten, dass es langfristig zur Erosion ihrer religiösen Gemeinschaft führen werde. Näher betrachtet setzt sich (im angenommenen Fall) dieses Erwachsenenleid aus Zorn, Kummer, Abschiedsweh und einem Gefühl der Demütigung zusammen (zur gesetzgeberischen Beachtlichkeit dieses Leides s.u. X.).

Zum Nachdenken in diese Richtung hat mich das lange Gespräch mit einem guten Freund gebracht, der sich zum Judentum bekennt, ohne es religiös zu praktizieren. Rational zu denken und zu argumentieren ist er in hohem Grade befähigt, und darum auch war er weit entfernt, das Kölner Urteil, wie *Seligmann*, als „Provinzposse“ oder, wie *Bielefeldt*, als „hingerotzt“ und als „groben Unfug“ zu verhöhnen oder, wie *Angela Merkel*, Deutschland als „Komikernation“ zu betrachten, wenn seine Rechtsordnung die rituelle Kinderbeschnei-

dung verbieten sollte. Vielmehr war er, als Nichtjurist, bereit, davon auszugehen, dass das Kölner Urteil die Rechtswidrigkeit der Beschneidung nach dem geltenden Recht schlüssig begründet habe und die Richter sich *verpflichtet* fühlen müssten, so zu urteilen.³⁰

Zugleich aber gab er mir zu bedenken, wie die meisten erwachsenen Juden das Urteil erleben müssten: als einen „feindseligen Akt“, in kalter Gesetzesanwendung gerichtet gegen sie, ihre „Identität stiftende“ Tradition und ihre Religion.³¹ Natürlich wisse er, dass das Verständnis der Bibel und das Ob und Wie des Vollzugs der von ihr geforderten Handlungen dem Wandel unterlägen. Ersichtlich gelte das auch für das Beschneidungsritual. Es gebe keine Autorität, die heute noch alles zu tun fordere, was der Gott der Genesis im 17. Kapitel (12-14) zu tun befehle. So möge sich irgendwann einmal auch eine Deutung des Gebotes der Kinderbeschneidung durchsetzen, die das Ritual symbolhaft und unblutig auszuführen empfehle; ja vielleicht lasse man den Befehl auch für die Lebenswirklichkeit schlicht erlöschen, weil er, wie der der Gesindebeschneidung, nicht mehr in die Zeit und ihre Rechtsordnung passe. Aber so ein Wandel müsse sich *von innen heraus* vollziehen. Jetzt empfänden die Juden den Verzicht auf die traditionelle Beschneidung, wenn sie ihn leisten müssten, als etwas ihnen *von außen Aufgezwungenes*, begründet mit einem rechtlichen Verbot, wonach sich vorher kein Staatsanwalt gerichtet habe und das nun vielen eher wie aus dem Hut gezaubert als dem geltenden Recht entnommen erscheine. So füge es sich an die vielen, vielen Vorschriften, womit die (christliche) Mehrheitsgesellschaft seit Jahrhunderten die Juden schikanieren und drangsaliere: besondere Kleidung oder Abzeichen darauf oder spitze Hüte zu tragen, in Ghettos zu wohnen, monogam zu leben, Sonderabgaben zu entrichten, sich auf bestimmte Berufe zu beschränken, und schließlich, in der dunkelsten Zeit, den Autobahnen, Schwimmbädern und Wäldern fernzubleiben, kein Radio zu besitzen, kein Haustier zu halten usw. Nun also, fast wie aus heiterem Himmel, ausgerechnet in Deutschland, diese vom Urteil ausgelöste Welle öffentlicher Bekundungen, dass die Beschneidung eine rechtswidrige Körperverletzung und strafrechtlich zu verfolgen sei – wo doch vorher der Rechtsstaat sie toleriert

³⁰ Das räumt auch *Samuel Korn* ein, der in Frankfurt der jüdischen Gemeinde vorsteht. Juristisch möge das Kölner Urteil mit seiner Berufung auf das im Grundgesetz garantierte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit womöglich „eine gewisse Fundiertheit“ besitzen. Aber die jüdische Gemeinschaft in Deutschland werde ein Verbot von Beschneidungen nicht akzeptieren, man könne diese Jahrtausende alte Tradition nicht aufgeben (*Korn*, FAZ v. 28.6.2012, S. 2). Ich frage mich: Wie kann *Korn* als Staatsbürger ein von ihm unbestrittenes, aus der Verfassung seines Staates folgendes Verbot missachten und „die jüdische Gemeinschaft in Deutschland“ dazu auffordern?

³¹ Die Unrechtsfeststellung des Landgerichts beschränkt sich auf die muslimische Beschneidung von Jungen, die im Kern wissen, was ihnen geschieht. Aber die Gründe, die angeführt werden, gelten für die im Judentum übliche Säuglingsbeschneidung genauso.

habe. Das schaffe Unmut und Empörung und tue vielen bitter weh.

Darauf ist, in aller mitfühlenden Nachdenklichkeit, *zunächst einmal kritisch* manches zu erwidern. Erstens: Es geht um eine Körperverletzung, die zwar keinem Heilungszweck dient, die aber auch liebende Eltern ihrem Kind zufügen, weil sie dafür gute Gründe zu haben glauben, seien es religiöse oder, auf lange Sicht, gesundheitliche. Dass so eine Verletzung nicht nur den Tatbestand des § 223 StGB erfüllt, sondern auch *Unrecht* ist, versteht sich nicht von selbst. Vielmehr kommt eine *Rechtfertigung* ernsthaft in Betracht. Ergeben könnte sie sich sowohl aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern“) wie aus Art. 4 Abs. 2 GG („Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet“). Daraus erklärt sich ja, nebenbei bemerkt, dass das Amtsgericht Köln die Tat des muslimischen Arztes als *rechtmäßig* bewertet hat, und daraus erklärt sich auch der Freispruch wegen eines „unvermeidbaren Verbotsirrtums“ in der zweiten Instanz. Man darf wohl vermuten, dass die Staatsanwälte über die Jahrzehnte hinweg geneigt waren, von der Rechtmäßigkeit der weltweit verbreiteten und in Deutschland meist religiös motivierten Zirkumzision auszugehen. Sie sahen sich der Toleranz verpflichtet und wollten deshalb die Rechtsfrage nicht allzu tief ergründen.

Aber neben der Strafjustiz gibt es die Strafrechtswissenschaft. Sie hat erkannt, dass die Toleranz *zulasten Dritter* geübt worden ist, *zulasten der Kinder*. Aus diesem Grund bringt auch der fordernde Hinweis *Graumanns* nichts, die Beschneidungsgegner müssten das Ritual ja nicht gutheißen, sondern ihm gegenüber *nur Toleranz üben*. Damit sagt er, der Staat dürfe und solle nicht eingreifen. Aber ob der Staat eingreifen darf und soll, das ist gerade die Frage, die unsere Debatte zu beantworten hat. Man setzt also das zu Beweisende, das Nichtdürfen und Nichtsollen voraus, wenn man Toleranz gegenüber dem Beschneidungsakt einfordert. Wie seltsam wäre ein Debattenbeitrag, der im Streit um das Züchtigungsrecht der Eltern fordert, das Züchtigen zu tolerieren! Nachdem das Problem, das lange Zeit niemand gesehen hatte, in das Blickfeld der Strafrechtswissenschaft geraten war, war es Pflicht und Aufgabe der damit Befassten, eindringlicher nachzudenken und ihre Stimme gegen medizinisch nicht indizierte Beschneidungen zu erheben, wenn sie deren Rechtswidrigkeit erkannt zu haben glaubten. Nun hat sich eine Strafkammer von den im Schrifttum dargelegten Gründen überzeugen lassen und die Beschneidung im zu entscheidenden Fall als Unrecht bewertet. Die Richtigkeit dieser Bewertung mag man, wie es viele tun, bestreiten, aber es ist kein Argument gegen sie, dass in vergleichbaren Fällen vorher noch nie eine Beschneidung für Unrecht befunden worden war.

Zweitens ist klar, dass Strafrechtswissenschaftler, Staatsanwälte und Richter, die so urteilen, es auch müssen aussprechen dürfen. Viele, die sich betroffen fühlen, werden das dann als einen „von außen“ verübten Druck missbilligen, und auch manch aufgeschlossener Kopf unter den jüdischen und muslimischen Mitbürgern hätte vielleicht lieber eine Entschärfung des religiösen Brauches „von innen heraus“ abgewartet.

Aber das Grundgesetz, das im Verein mit dem Strafgesetzbuch diese Entschärfung von Anfang an gefordert hat, gilt nun seit 63 Jahren. In all der Zeit hat die Justiz es mit dem Legalitätsprinzip, was unser Problem betrifft, nicht allzu genau genommen und einer Entwicklung von innen heraus unbewusst reichlich Raum gegeben. Sie ist im Ganzen ausgeblieben, trotz wachsender Skepsis auch unter den Betroffenen. Sollte da nicht *jeder* das Urteil begrüßen, wie es *Memet Kiliç*, integrationspolitischer Sprecher der Grünen, in einem Interview getan hat? „Ich verstehe das Urteil als Denkanstoß, der der Justiz in einem säkularen Staat durchaus zukommt. Wenn alle Religionen gemeinsam sich gegen den Richterspruch wenden, kommt bei mir der Verdacht auf, sie verteidigen ihren eigenen Machtbereich. Die Glaubensgemeinschaften, die auf den Stammvater Abraham zurückgehen, fordern zum Gebrauch der Vernunft auf. Das heißt: Neue Einsichten erlauben es, alte Praktiken zu ändern.“³² Ganz ähnlich äußert sich der Historiker *Michael Wolffsohn*: „Man mag das Kölner Beschneidungsurteil so oder anders bewerten, es wäre gerade für uns Juden eine Gelegenheit gewesen, jüdische Inhalte zu überdenken und, mit neuer innerer Kraft, beizubehalten – oder zu ändern.“³³

Drittens ist der historische Vergleich unberechtigt und ungerecht. Im Gegensatz etwa zum mittelalterlichen Verbot, einen Handwerksberuf auszuüben, ist ja das Verbot der medizinisch unnötigen Beschneidung nicht gegen eine religiöse Minderheit gerichtet. Es ist vielmehr nur ein Ausschnitt aus dem Verbot der Körperverletzung, das im Deutschen Reich und in der Bundesrepublik Deutschland allgemein und immer schon gegolten hat. Die Kölner Richter hätten die Tat genauso für Unrecht befunden (und obendrein noch die Schuld bejaht!), wenn ein christlicher Arzt sie begangen hätte, veranlasst vom Bestreben der streng katholischen Eltern, ihren Jungen vor der schweren Sünde der Unkeuschheit, der „Selbstbefleckung“ (Masturbation, von manu stuprare = mit der Hand schänden) zu schützen. Man beziehe einmal auf diese katholische Tat den Satz der Rabbinerin und Kinderurologin *Antje Yael Deusel*, dass das Kölner Urteil „die Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen in den Rang einer Straftat gestellt sehen“ wolle.³⁴ Wäre eine Beschneidung, die diesen Sinn hätte, keine Straftat? Wenn aber hier die „religiösen Gründe“ dem Täter nicht helfen, warum dann anders bei der jüdischen Säuglingsbeschneidung? Es gibt bei gleichermaßen religiös motivierten Taten kein rationales

³² Interview zur Beschneidung: „Der Politik fehlt wohl der Mut“, <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.interview-zur-beschneidung-der-politik-fehlt-wohl-der-mut.8cdc8b78-3b96-403d-a17c-bd92af90d934.html> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

³³ Siehe: www.welt.de/debatte/article108845278/Nicht-die-Beschneidung-macht-den-Juden.html (zuletzt abgerufen am 10.10.2012). In dem Artikel relativiert der *Autor* auch sehr stark die Bedeutung, die der Beschneidungsakt für das Judentum hat. Aussagen der religiösen Wortführer, ein Beschneidungsverbot mache jüdisches Leben in Deutschland unmöglich, nennt er „substanz- und taktlos“.

³⁴ *Deusel*, Deutsches Ärzteblatt 2012, A 1538.

Argument, die Gottesbundbeschneidung gegenüber der Sündenverhinderungsbeschneidung zu privilegieren.³⁵

De facto wird aber die rituelle Beschneidung sehr wohl privilegiert. Fragt man, wie in Deutschland die Strafjustiz mit dieser Körperverletzung umgeht, so muss die Antwort lauten: Sie wird nicht verfolgt und bekämpft, sondern in einem Maße toleriert, wie es für vergleichbare andere Körperverletzungen ausgeschlossen wäre. Sogar das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft im Kölner Fall, ein einziges unter tausenden, die hätten sein können, hat ja in zwei Instanzen zu Freisprüchen geführt: Die Tat sei rechtmäßig, sagt das Amtsgericht, der Täter sei ohne Schuld, sagt das Landgericht.

Der Vorwurf der Religionsfeindlichkeit und der historische Vergleich wären aber auch dann nicht berechtigt, wenn sich aus dem riesigen Feld der Körperverletzungen (§ 223 StGB) die rituelle herausschneiden ließe. So kann man *Deusel* verstehen. Sie tut so, als habe erst das Kölner Urteil diese eine und ganz besondere Körperverletzung, die vorher erlaubt war, „in den Rang einer Straftat gestellt“. Aus dieser (falschen) Sicht heraus wirft sie nun vielen, die das Urteil bestätigen, „erschreckende Polemik“ vor sowie „eine grundsätzliche Religionskritik“. Und „zutiefst erschreckend“ findet *Deusel* auch „die Respektlosigkeit, ja, das geifernd-fanatistische Eintreten für eine Freiheit von Religion, anstelle einer Freiheit der Religionsausübung, die hierbei nicht selten zutage treten“. Der Journalist *Richard Szklorz* teilt *Deusels* Sicht und findet diese Worte: „Nach dem gerichtlichen Verbot der Beschneidung scheinen Juden in der öffentlichen Wahrnehmung da angekommen, wo sie real immer schon waren: in der Position einer fremden Minderheit, an der man sich nach Bedarf auch mal vergreifen kann [...]. So einen voyeuristischen Blick auf einen zweifellos empfindlichen Körperteil, so eine zur Schau gestellte Sorge um das Wohlergehen der betroffenen Kinder hat das Land noch nicht erlebt [...]. Mit genüsslicher Freude an der Einmischung verweisen viele Anhänger des Kölner Urteils medienwirksam auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Kindes“, was „in letzter Konsequenz bedeutet: die Aufforderung an beide Religionsgemeinschaften, sich selbst zu verleugnen oder Deutschland zu verlassen“.³⁶ Denselben Ton schlägt *Maram Stern* an, aus der hohen Position eines Vizepräsidenten des Jüdischen Weltkongresses. Die es wagen, sich kritisch zur rituellen Beschneidung zu äußern, erhalten keine Antwort auf ihre sachlichen Argumente, sondern werden verglichen mit „mittelalterlichen Inquisitoren“; sie müssen sich „Scheinheiligkeit“ vorwerfen lassen und „Verlogenheit“, weil sie ihre Gehässigkeiten „hinter einer medizinischen Argumentation verstecken“.³⁷

³⁵ Das bevorstehende Gesetz wird deshalb vielleicht die Knabenbeschneidung *pauschal*, wie auch immer motiviert, erlauben; s.o. I., II. Der Regierungsentwurf gibt dem „Zweck“ der Beschneidung Relevanz, ohne zu entscheiden, bei welcher Zweckverfolgung das Einwilligungsgesetz der Eltern entfällt.

³⁶ <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/politischesfeuilleton/1821770/> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

³⁷ <http://www.tagesspiegel.de/meinung/gastbeitrag-beschneidungs-debatte-der-heilige-eifer-der-intoleranten/7042150.html> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

Wie muss es um die Möglichkeit sachlicher Entgegnungen bestellt sein, wenn man zu so unsachlichen greift und den Meinungsgegner zu diffamieren sucht! Niemand kennt alle Leserbriefe und Internetäußerungen, die dem LG Köln Recht geben. Zweifellos gibt es darunter, vor allem „aus der rechten Ecke“, auch bösartige. Aber unter den seriösen Kommentaren der Zeitungen und des juristischen Schrifttums und übrigens auch unter den Leserbriefen, die ich gelesen habe, war nicht einer, der Menschen von ihrer Religion abzubringen sucht oder die Freiheit der Religionsausübung bekämpft. Und nicht ein einziger plädiert respektlos oder gar geifernd-fanatistisch gegen die rituelle Kinderbeschneidung. Dass die Kritiker des Brauches die Juden in die Position einer Minderheit rücken, „an der man sich nach Bedarf auch mal vergreifen kann“, dass sie Juden und Muslime dazu auffordern, „sich selbst zu verleugnen oder Deutschland zu verlassen“, ist gehässiger Unsinn, den *Wolffsohn* „substanz- und taktlos“ nennt. Im Kern sagen und fordern die Beschneidungsgegner ja nur dies: Der Religionsausübung jede Freiheit – in den Grenzen der Gesetze! Niemals kann sie es rechtfertigen, Kinder körperlich zu verletzen. Und die das sagen, sind weder Voyeure noch Inquisitoren, noch scheinheilig und verlogen, noch stellen sie Sorge um kindliches Wohlergehen „zur Schau“, sondern sie finden nur einfach, dass man Kinder vor körperlichem Schaden bewahren und ihnen keine Schmerzen zufügen soll. Mag es noch so fromm gemeint sein und den Bund mit Jesus bedeuten: Man darf auch am Karfreitag seinem Kind keine Dornenkrone aufdrücken.

X. „Kein nachdenklicher und einführender Mensch wird es billigen, dass einem Säugling ein Teil seines Körpers weggeschnitten wird [...].“³⁸ Den meisten in der Mehrheitsgesellschaft, denen der Beschneidungsbrauch religiös und als Tradition nichts bedeutet, ist es schier unfasslich, dass dieses Argument in der Diskussion den Meinungsgegner nicht erschüttert und nicht einmal nachdenklich zu machen scheint. Aber vielleicht würde es sie ihrerseits nachdenklich stimmen und eine gewisse Zugeständnisbereitschaft erwecken, wenn man ihnen das Folgende vor Augen führt: Nicht nur die penisverletzende Beschneidung, sondern auch ein sie effektiv unterdrückendes Verbot *erzeugt Leid*.³⁹ Ich habe es vereinfacht

³⁸ *Schmidtbauer*, „Beschneidung ist nicht harmlos“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/wissen/nach-dem-koelner-urteil-beschneidung-ist-nicht-harmlos-1.1401049> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

³⁹ *Merkel*, *Badische Zeitung* v. 22.8.2012 (<http://www.badische-zeitung.de/deutschland-1/ethikrat-mitglied-beschneidungen-ohne-anaesthesie-ist-eine-folterqual--63255547.html> [zuletzt abgerufen am 10.10.2012]), sieht Deutschland „in einer Art rechtspolitischen Notstands“, weil wir „den Juden gegenüber eine besondere Verpflichtung“ haben. Eigentlich seien „die beiden Dinge, die abzuwägen sind, nicht vergleichbar: moralische Pflicht der Politik und Schutzgebot des Rechts“ (ähnlich *ders.*, *Süddeutsche Zeitung* v. 25./26.8.2012, S. 12). Die Vergleichbarkeit ergibt sich aber dann, wenn man das von den meisten Juden bekämpfte (von vielen allerdings auch begrüßte, s. bei Fn. 51) Beschneidungsverbot unter dem Aspekt der Leiden

chend das „Erwachsenenleid“ genannt, weil natürlich nur Menschen es empfinden, die sich ihrer Betroffenheit bewusst sind und die den gesellschaftlichen Kampf um die Beschneidung begreifen.

Hier droht nun der unwirsche Einwand, es verbiete sich jeder Vergleich mit dem Leid der Kinder, an die das Messer gelegt werde. Die dagegen vorgehende staatliche Gewalt erzeuge bei denen, die am Beschneidungsbrauch festhalten möchten, vielleicht Verdruss, Zorn und Ärger, aber kein Leid. Das ist gewiss für viele die rechte Kennzeichnung ihrer Gefühle, doch es gibt auch andere, die tiefer empfinden. Für sie gehört die blutige Abtrennung der Vorhaut, weil religiöse Pflicht und uralte Tradition, so sehr dazu, dass sie in einem Deutschland, welches diese Genitalverletzung verbietet und strafrechtlich verfolgt, nicht länger leben möchten. Solche Beteuerungen sind nicht immer glaubhaft, bei manchen aber sind sie der ehrliche Ausdruck einer zutiefst schmerzlichen Sorge, hierzulande künftig keine religiöse Heimat mehr zu haben. Diese schmerzlich Betroffenen wird man vielleicht in erster Linie unter den (werdenden) Müttern und Vätern suchen, denen nach ihrer Religion die Beschneidung ihres Sohnes bevorsteht. Ich vermute aber, dass den eigenen Sohn von Rechts wegen verschonen zu müssen, die meisten Eltern nicht bedrücken, sondern eher erleichtern würde – wenn nur die Autorität der Religionsführer ihren Segen dazu gäbe, d.h. wenn sie sich entschlossen, den Eltern als religiös vollwertige Alternative ein Beschneidungsfest mit unblutig-symbolhafter Penisberührung anzubieten.

Die Not des Erwachsenenleides kann nach geltendem Recht die Körperverletzung keinesfalls erlauben. Aber vielleicht ist dem Gesetzgeber zuzugestehen, dass er die Rechtslage verändere und die Erlaubnis schaffe. Er könnte über eine Umverteilung des Leides nachdenken und in einer ausgewogenen Regelung (die vielleicht das Grundgesetz ändern müsste!) das Beschneidungsleid der Kinder in Grenzen akzeptieren, um das Abschieds- und Verzichtsleid vieler Erwachsener auf ein Maß zu senken, welches sie vielleicht als erträglich hinnähmen. Was also ist bei Lichte betrachtet das Ziel des Bundestagsbeschlusses? Eine Gesetzesänderung, die Leid verschiebt – zugunsten der Erwachsenen, zulasten der Kinder. Der Beschluss erkennt indirekt an, dass die herkömmliche Praxis der medizinisch unnötigen, rein religiös motivierten Zirkumzision gesetzwidrig ist. Und er sagt ausdrücklich, dass sich dies in Grenzen ändern soll, aber nur im Rahmen eines Gesetzes, welches das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Beschneidungsopfers immerhin „berücksichtigt“.

Ganz einseitig ist demgegenüber das Bestreben der kämpferischen Beschneidungsbefürworter, inner- wie außerhalb der betroffenen Religionsgemeinschaften. Sie wollen, dass legalisiert werde, was vorher nur toleriert wurde, nämlich eine

zeugung betrachtet. Dass die Androhung der (strafrechtlichen) Verfolgung jüdisch-religiösen Brauchtums in *Deutschland* bei manchen Juden ein *besonderes* Leid erzeugt, kann man dabei in Rechnung stellen. *Merkels* Kennzeichnung der abzuwägenden Interessen vermag im Übrigen nicht zu erklären, dass der Gesetzgeber auch im Hinblick auf die muslimische Beschneidung abwägen muss.

Beschneidungspraxis, wie sie Tradition ist, und in dieser Tradition spielt das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit keine Rolle. Die Schranken der Beschneidung bestimmen allein Religion und Elternwille. Sie sagen, was Kindern angetan werden darf und was sie sich gefallen lassen müssen. Z.B. auch die gewaltsame Beschneidung, wenn das Opfer sich sträubt, oder die betäubungslose Zirkumzision, wenn der Ritus sie fordert.

Bei solcher Einseitigkeit ist zunächst einmal die starke Betonung des Erwachsenenleides selbstverständlich. Wir vernennen sie z.B. in einer Pressemitteilung *Charlotte Knoblochs*, der Vizepräsidentin des jüdischen Weltkongresses; „wir Juden in Deutschland sind es“, sagt sie, „die Angst haben müssen, in ihrer ohnedies nicht unbelasteten Heimat ihre Religion nicht mehr frei ausüben zu können. Wir könnten bald gezwungen sein, das Land zu verlassen [...]“.⁴⁰ Oder man lese die verständnisvollen Worte des UN-Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit *Heiner Bielefeldt*: „Viele der hier lebenden jüdischen und muslimischen Eltern würden eine generelle Verbotsregelung als staatliche Verweigerung des Rechts ansehen, ihre Söhne in die Glaubensgemeinschaft rituell einzuführen. Diskreditierende Bezeichnungen der Beschneidung als ‚barbarische Praxis‘, ‚Verstümmelung‘ oder ‚Angriff auf wehrlose Kinder‘ haben unter Juden und Muslimen daher tiefe Verbitterung ausgelöst“.⁴¹

Aber die Beschneidungsbefürworter sprechen nicht nur von Kummer und Verbitterung, sie stellen durchaus auch die Frage nach dem Beschneidungsleid, d.h. die Frage, ob und in welchem Maße Neugeborene und Knaben unter dem Beschneidungsakt und seinen Folgen zu leiden haben. Denn die Verteidiger der Tradition erkennen sehr wohl, dass dieses Leid zu jenem *in Relation steht*. Je schwerwiegender das Beschneidungsleid, desto eher ist ein Schmerz des Verzichtes den Erwachsenen, die an der Tradition festhalten wollen, zuzumuten. Und hier sehe ich bei aller Frontenverhärtung einen Ansatz für die selbstkritische Verschiebung des zunächst bezogenen Standpunktes.

Dass insoweit Hoffnung besteht, wurde mir deutlich während der ARD-Sendung „Menschen bei Maischberger“ am 14.8.2012. Es diskutierten u.a. drei Befürworter der traditionellen Beschneidungspraxis: *Dieter Graumann* (Vorsitzender des Zentralrates der Juden in Deutschland), *Bilkay Öney* (SPD-Integrationsministerin von Baden-Württemberg), *Sebastian Isik* (Allgemeinmediziner und Beschneidungsspezialist). Alle drei gaben der Frage nach dem Beschneidungsleid Relevanz. Besonders tat dies *Graumann* mit der bemerkenswerten Erklärung: „Wenn wir wüssten, dass es schädlich wäre, würden wir es doch nicht machen“. Dieses „wenn schädlich, dann Schluss damit“ ist nicht selbstverständlich. Er hätte auch sagen können, das Ritual der Vorhautabtrennung sei für das Judentum so wichtig, dass man daran auch um den Preis er-

⁴⁰ <http://www.ikg-m.de/knobloch-beschneidungsverbot-ware-ende-des-judentums-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

⁴¹ *Bielefeldt*, Blätter für deutsche und internationale Politik 2012, 63 (71).

heblicher Schmerzen, Leiden und Schäden des Kindes festhalten müsse. Er sagt es nicht, sondern öffnet sich in puncto Schädlichkeit, jedenfalls theoretisch, der Belehrung und einem besseren Wissen.⁴² Etwas sehr Einleuchtendes ist freilich in Rechnung zu stellen: „Besonders schwierig ist es, ein solch objektiv schädigendes Verhalten zu erkennen, wenn es von einer religiösen Tradition eingefordert wird, die für das Individuum identitätsstiftend ist [...]. Dies führt dazu, dass religiös motivierte Beschneidungsbefürworter besonders starke Abneigungen haben, sich mit den Erkenntnissen der empirischen Wissenschaften zu beschäftigen, sofern diese im Widerspruch zu den eigenen Glaubensüberzeugungen stehen“.⁴³ Hier könnte die Erklärung dafür liegen, dass *Graumann* die Traumatisierung und die Beeinträchtigung des sexuellen Erlebens, die die Zirkumzision nach öffentlicher Bekundung vieler Betroffener und nach wissenschaftlicher Erkenntnis oft

⁴² Das tun auch andere, z.B. in einer ZDF-Sendung v. 22.8.2012,

<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1710378/Religionsfreiheit-oder-Kindeswohl%253F> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012). Der Rabbiner *Julian-Chaim Soussan* gestand seinen Gegnern zu, dass man das umstrittene Ritual preisgeben müsse, wenn wissenschaftliche Studien überzeugend dartäten, dass die Zirkumzision dem Betroffenen erheblichen Schaden zufüge.

⁴³ *Schmidt-Salomon*, http://pro-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2012/08/faq_beschneidung.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2012). Einen geradezu peinlichen Beleg liefert *Charlotte Knobloch*. Sie nennt ihre Meinungsgegner, die juristisch gegen das Recht auf Beschneidung und medizinisch-psychologisch gegen die folgenschwere Operation argumentieren, „Besserwisser aus Medizin, Rechtswissenschaft, Psychologie oder Politik, die ungehemmt über ‚Kinderquälerei‘ und ‚Traumata‘ schwadronieren“, aber sie lässt sich nicht herbei, auch nur auf ein einziges der Argumente einzugehen (unter

<http://www.sueddeutsche.de/politik/beschneidungen-in-deutschland-wollt-ihr-uns-juden-noch-1.1459038> [zuletzt abgerufen am 10.10.2012]). Im selben Geiste *Maram Stern* (s.o. bei Fn. 37) und *Bachrach*, *Die ZEIT* v. 13.9.2012, S. 11. Was die Kritiker der Beschneidungspraxis in der Sache vorbringen, interessiert ihn nicht. Denn es sind ja „selbstgefällige Urologen und Rechtsprofessoren“, die jetzt „den richtigen Resonanzboden für ihre spitzfindigen Argumentationen gegen eines unserer bedeutsamsten Rituale gefunden“ haben. Daneben gibt es in seinen Augen noch eine „Handvoll gnadenlos polemischer Damen und Herren aus der Politik, ausgestattet mit diesem urdeutschen Gerechtigkeitswahn“, und „eine Armada von Leserbriefschreibern“, die sich berufen fühlen, „ihr Unwissen zu vergessen und eine rechthaberische Gutmenschenethik zu verbreiten, die eine harmlose, friedliche, Jahrtausende währende Tradition an den Pranger stellt“. *Bachrach* konfrontiert sich einmal mit den leichten Formen der weiblichen Beschneidung, die immerhin auch schon einige Jahrhunderte Tradition aufzuweisen haben! Sind die auch harmlos und friedlich? Und würde er auch dort die Kritiker des Brauches so herunterputzen?

nach sich zieht, einfach als „nicht belegt“ beiseiteschiebt.⁴⁴ Und hier sehe ich auch den Grund, weshalb *Graumann* mit einem ganz sonderbaren Argument bestreitet, dass überhaupt irgendetwas Schmerz- und Qualvolles, was dem Kindeswohl abträglich sein könnte, mit der Beschneidung verbunden sei. Die Eltern, die die Beschneidung veranlassen, liebten ja ihre Kinder. Sie wollten für ihren Kleinen nur das Beste. Es sei absurd und kränkend, ihnen vorzuhalten, dass sie ihn quälen und verletzen; „sind diese Eltern denn alle Kindesmisshandler“? Kurz und bündig wiederholt sich das Argument bei *Öney*: „Als hätten Juden und Muslime das Kindeswohl nicht im Blick. Das finde ich unverschämt“.⁴⁵ Und noch kürzer sagt es *Knobloch*: „Wir tun unseren Kindern nicht weh“.⁴⁶

Der Fehler liegt auf der Hand: Aus dem guten Willen wird auf die gute Tat geschlossen. Zu glauben, einem Neugeborenen nicht weh zu tun, heißt nicht, ihm tatsächlich keine Schmerzen zuzufügen. Und das Kindeswohl „im Blick“ zu haben, heißt nicht, ihm wirklich zu dienen. Eltern können z.B. ihren Sohn zu seinem Heil von den „Ungläubigen“ abschotten und jahrelang in die Koranschule schicken, wo er in Wahrheit geistig verarmt. Das Abschneiden der Vorhaut bei einem acht Tage alten Säugling ist objektiv i.S.d. § 223 StGB sowohl eine Gesundheitsschädigung wie eine körperliche Misshandlung und zwar, was heute erwiesen ist, eine qualvolle. Der Arzt Prof. *Dr. Feurle* berichtet in der *FAZ* vom 6.7.2012 von eigenen Erfahrungen, die er in einem Krankenhaus in New Jersey, USA, gemacht hat: „Nach örtlicher Desinfektion musste zunächst die Vorhaut mit der gezähnten Pinzette gefasst und von der Glans gelöst werden. Schon dabei schrien die Kinder erbärmlich. Als die Vorhaut dann mit der gebogenen Schere in mehreren Etappen rings abgeschnitten wurde, schrien die Kinder dermaßen, dass ihnen manchmal der Atem stockte und sie blau im Gesicht wurden. Mit aller Kraft versuchten sie, sich von ihren Fesseln zu lösen“.⁴⁷ Später wirkt es sich aus, dass die Beschneidung

⁴⁴ *Matthias Franz*, Professor und Arzt für psychosomatische Medizin an der Universität Düsseldorf, betreibt zur Zirkumzision und ihren Folgen seit Jahren empirische Forschung; ergeben hat sich ihm, dass die Entfernung der Vorhaut im Säuglings- oder Kindesalter als Trauma wirkt und zu erheblichen körperlichen, sexuellen oder psychischen Komplikationen und Leidenszuständen führen kann, die den Beschnittenen noch als Erwachsenen belasten (*ders.*, *FAZ* v. 9.7.2012, S. 7). Solche Aussagen als nicht beweiskräftig unbeachtet zu lassen ist nicht statthaft. Es muss darauf ankommen, ob die *Unschädlichkeit* bewiesen ist; genug, dass *Franz* vielleicht recht hat.

⁴⁵ <http://www.daserste.de/unterhaltung/talk/menschen-bei-maischberger/sendung/2012/beschneidungsstreit-100.html> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

⁴⁶ <http://www.ikg-m.de/knobloch-beschneidungsverbot-ware-ende-des-judentums-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

⁴⁷ Der Arzt *Leo Lattasch*, ein Befürworter der jüdischen Neugeborenenbeschneidung, wollte im Ethikrat am 23.8.2012 demonstrieren, wie schnell und harmlos die Zirkumzision vor sich geht. Die Folge: Eine Zuhörerinnen war vom Leiden und

dem Opfer irreversibel fast 70 % des sensorischen Penisgewebes raubt mit der unweigerlichen Folge eines erheblichen Sensibilitätsverlustes. Es ist abwegig, Misshandlung, Qual und Kindeswohlverletzung mit der Begründung zu bestreiten, die Eltern wollten die Operation zum Besten des Kindes, sie handelten aus Liebe und religiöser Fürsorge.

Die Ministerin Öney fand in der Diskussionsrunde die herkömmliche Beschneidungspraxis gut; die Funktion des Penis werde „in keinsten Weise“ beeinträchtigt, und ihr sei kein Fall bekannt, dass sich ein Mann für traumatisiert (gemeint: an den Dauer- und Spätfolgen leidend) erklärt hätte.⁴⁸ Die Ministerin hatte sich in keinsten Weise kundig gemacht. In Wahrheit gibt es solche Äußerungen zu hunderten, z.B. diese vom 7.8.2010: „Ich gehöre zu denjenigen, die als Kind unter Schmerzen gegen meinen Willen und unter dem Vorwand religiöser Pflicht genitalverstümmelt wurden. Meinen Eltern mache ich daraus keinen Vorwurf, weil sie als Gläubige es nicht besser wussten. Heute, 40 Jahre später, bereuen sie es, weil sie sehen, wie ihr Sohn darunter leidet“.⁴⁹ Und das Kölner Urteil hat zwei Jahre später eine wahre Flut solcher Klagen und Bekenntnisse ausgelöst. Studieren sollte die Ministerin das Interview, das *Christian Mentz* mit *Ali Utlu* geführt hat. Der Berliner Ex-Muslim berichtet von eigenen und fremden Erfahrungen und macht es höchst glaubhaft, dass Einbußen im sexuellen Erleben normale, aber meist verschwiegene Folgen der Beschneidung sind. „Es ist einfach ein Tabu und man spricht nicht darüber. Die meisten werden damit groß und werden auch nie dagegen argumentieren. Wenn man aber [...] vertraut miteinander spricht, sagen viele, dass sie Probleme haben. Aber sie würden es niemals öffentlich sagen. Sie würden dann ihr Gesicht als Mann verlieren“.⁵⁰ Und lesen sollte die Ministerin auch den erschütternd

Schreien des Säuglings so erschüttert, dass sie in Ohnmacht fiel.

⁴⁸ Der ZEIT-Herausgeber *Josef Joffe* hält für bemerkenswert, „dass kein Opfer der Beschneidung je seine Eltern ex post verklagt“ habe. „Berechtigt wären rund eine Milliarde Männer auf Erden“ (*Joffe*, Die ZEIT v. 30.8.2012, S. 12). Und die Bundestagsabgeordnete und frühere Bundesjustizministerin *Zypries* (Recht und Politik 2012, 139) findet, das LG Köln habe nicht berücksichtigt, „dass – soweit bekannt – noch nie jemand im Erwachsenenalter gegen die an ihm vorgenommene Beschneidung vorgegangen wäre“. Das sagt man so ins Blaue hinein und glaubt, ein Argument für das Beschneiden dürfen gefunden zu haben. Aber wenn es eins wäre, dann spräche es weit mehr dafür, die Mädchenbeschneidung zu akzeptieren, denn Frauen tragen ihr Verstümmelungsschicksal klagloser als Männer. Nicht von Frauen, wohl aber von vielen, vielen Männern, die ihren Eltern bittere Vorwürfe machen, hätten *Joffe* und *Zypries* bei einiger Aufmerksamkeit erfahren können.

⁴⁹ http://www.spuren.ch/archiv/archiv_comments/970_0_82_0_c/ (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

⁵⁰ http://www.siegessauele.de/artikel-archiv/queere-welt/beschneidung-traumatisch-und-der-horror.html?PHPSESSID=ddd7da9537b99007d65c8e369547174a&tx_comments_pi1

begründeten Appell, den *Eran Sadeh*, israelischer Jude und Gründer von „Protect the Child“, in der Bundespressekonferenz am 12.9. 2012 gerichtet hat „an Bundeskanzlerin Angela Merkel, die Mitglieder des Deutschen Bundestages [...] und alle Eltern weltweit [...], die beabsichtigen, ihr Kind beschneiden zu lassen“: „Je mehr ich las und je mehr ich die Funktion der Vorhaut verstand, desto schwieriger wurde es, sich der schmerzhaften und bestürzenden Einsicht zu entziehen, dass mein Penis beschädigt und in seiner Fähigkeit, Lust zu empfinden, geschwächt wurde und dass ich nie in der Lage sein würde, Sex so zu genießen, wie die Natur es vorgesehen hat. Durch die Amputation der Vorhaut wird höchst erogenes Gewebe, bei einem erwachsenen Mann von der Größe einer Scheckkarte entfernt. Ein Mann, dem das schützende Gewebe des Penis fehlt, spürt weniger Vergnügen, weil ihm Tausende von Nervenenden fehlen, die mit dem amputierten Gewebe entfernt wurden. Die Vorhaut dient als schützende Hülle, die den Penis hinauf und herunter gleitet, die Reibung verringert, die spezialisierten Nervenenden sowie den Peniskopf stimuliert und somit den Geschlechtsakt für beide Partner bequemer und angenehmer macht“.⁵¹

Der dritte Verteidiger des Gewohnten war in Maischbergers Runde *Dr. Isik*, der Kinder zu Hunderten von Berufs wegen beschnitten hat und weiterhin Kinder beschneiden möchte. Nach seiner Darstellung ist mit lege artis ausgeführten Zirkumzisionen überhaupt kein Leid verbunden.⁵² „Das Kind merkt gar nichts“ (außer dem Betäubungspickser), „die Heilung ist wunderbar“. Der Akt sei gesundheitsdienlich und mit Impfung und Zahnklammereinsatz vergleichbar. Die Eltern sollten ihn so früh wie möglich veranlassen, erstens weil Säuglinge noch keine Angst hätten und zweitens weil Sechzehnjährige dem Abschneiden wohl mehrheitlich widersprechen würden.⁵³ Kein Wort zum Kölner Fall des gesunden Vierjährigen, wo die anerkannt kunstgerechte Beschneidung mit grässlichen und gefährlichen Komplikationen verbunden war und eine klinische Nachbehandlung – auf der Intensivstation! – von zehn Tagen sowie mehrere Nachoperationen nötig wurden; kein Wort zu den Auswirkungen auf das nahe und ferne Sexuelleben (das ihn ja auch nichts mehr angeht); kein

[page|=1&cHash=68cb130672ce18a382966374c5094e62](http://pro-kinderrechte.de/statement-von-eran-sadeh/) (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

⁵¹ Die vollständige Erklärung findet sich auf der Seite <http://pro-kinderrechte.de/statement-von-eran-sadeh/> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

⁵² Dem entspricht die Wahrnehmung des Wiener Rabbiners *Schlomo Hofmeister*. Er setzt die Belastung des Säuglings durch eine Zirkumzision – ich fürchte: allen Ernstes – mit derjenigen gleich, die das Kind beim Windelwechseln erleidet (so in der Talkrunde „Pro und Contra“ im Österreichischen Fernsehen am 9.7. 2012).

⁵³ *Schmidt-Salomon*, http://pro-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2012/08/faq_beschneidung.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2012), nennt das eine „unfreiwillig selbstentlarvende Aussage“, die deutlich zeige, „wie sehr die gängige Praxis der Beschneidung über die Selbstbestimmungsrechte des betroffenen Jungen hinweg geht“ (unter 11.).

Wort zum gerade erschienenen Spiegel-Artikel, worin der Kinderchirurg *Maximilian Stehr* resümierend schreibt: „Bei Beschneidungen aus religiösen Gründen gibt es keinen medizinischen Nutzen. Darum wiegt umso schwerer, dass es ein ernsthafter, mit Risiken und Komplikationen behafteter Eingriff ist. Die Beschneidung fügt dem Knaben auch mit Narkose oder regionaler Betäubung unzumutbare Schmerzen zu. Aus ärztlich-ethischer Sicht ist dieser Eingriff daher abzulehnen“.⁵⁴

Wer die rituelle Beschneidung verteidigt – wie muss er die Augen vor den Tatsachen verschließen! Z.B. der Grünen-Politiker *Volker Beck* am 14.7.2012 im Bundestag: Es sei doch mit der Beschneidung „keine gesundheitliche Beeinträchtigung“ verbunden, sie hinterlasse „keinen pathologischen Befund“. Das ist so, als tröste man den vom Fahrrad Gestürzten, der sich mit Prellungen und Hautabschürfungen blutend hochrappelt, mit der Belehrung, gesundheitlich sei er nicht beeinträchtigt und von einem pathologischen Befund könne keine Rede sein. Weiß *Beck* wirklich nicht, dass, wer ein Kind des Präputiums beraubt, *eben dadurch* dessen Gesundheit beeinträchtigt und einen pathologischen Penisbefund schafft? Wo die Absicht der Einsicht den Zutritt versperrt, bleibt dann auch die simpelste Kontrollüberlegung aus. *Beck* beurteile doch einmal den folgenden Fall: Fanatische Gottesstreiter entführen kleine Jungen, narkotisieren sie fachgerecht und nehmen an ihnen, vollkommen lege artis, die Beschneidung vor. Dann bringen sie sie wohlversorgt zurück zu ihren Eltern. Bleibt *Beck* konsequent? Das hieße die empörten Eltern mit der Erklärung beschwichtigen: Korrekt war die Tat zwar nicht, aber die Gesundheit des Jungen ist nicht beeinträchtigt und der Penisbefund ist trotz Vorhautentfernung kein pathologischer.⁵⁵ Oder man stelle sich den anderen Fall vor, *Beck* würde so den Kollegen trösten, dem der Urologe im Zuge einer Prostatektomie aus hygienischen Gründen auch mal eben die Vorhaut amputiert hat! Lässt aber der Politiker sich nicht trösten und tritt er an die Öffentlichkeit mit dem Vorwurf, er sei nun infolge der Eigenmacht des Arztes lebenslang genitalverstümmelt, so droht ihm die nächste Belehrung; und zwar die *bielefeldtsche* Rüge, das sei aber eine „diskreditierende Bezeichnung“, die ja den unschädlichen Akt empörender Weise mit der Genitalverstümmelung von Mädchen gleichsetze „und unter Juden und Muslimen daher tiefe Verbitterung“ auslösen müsse. Aber Betroffenen und Kritikern das Wort „Verstümmelung“ zu verbieten, weil die Beschneidungsbefürworter lieber den gärtnerischen Euphemis-

⁵⁴ *Stehr*, Der Spiegel v. 23.7.2012, S. 125.

⁵⁵ Sehr schön wäre auch der Trost, den *Brigitte Zypries* zu spenden hätte: „Auch wenn es sich dabei um einen irreversiblen körperlichen Eingriff handelt, so ist er doch – nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt – nicht gesundheitsschädlich, sondern das Gegenteil. Außerdem ist er für die Betroffenen ohne Folgen und sozial akzeptiert“ (*dies.*, Recht und Politik 2012, 139). In welchen Händen liegt unsere Gesetzgebung! Man kann nur hoffen, dass *Zypries*, bevor sie ihre Stimme abgibt, wenigstens *eine* Widerlegung ihres Standpunktes zur Kenntnis nehmen wird: die aus der Feder *Putzkes* auf der Nachbarseite 138.

mus hören und gebrauchen, ist natürlich Unfug. Wer einem Menschen, ob Kind oder Erwachsener, den sensibelsten Teil seines Geschlechtsorgans raubt, der verstümmelt ihn an diesem Organ, wie er durch die Amputation des kleinen Fingers die Hand verstümmeln würde. Dass der Penis für den Geschlechtsverkehr mehr oder weniger tauglich bleibt, wie die Hand zum Greifen, tut nichts zur Sache. Der Geist, in welchem der Akt vollzogen wird, mag ihn in den Augen der Gläubigen zu einer heiligen, einer von Gott gewollten, einer den Bund mit Gott stiftenden Verstümmelung machen, aber er bleibt, was er ist: eine Verstümmelung. „Wenn wir die religiöse und politische Rhetorik beiseitelassen, bleibt die Beschneidung von Jungen so schlicht wie klar eine sexuelle Verstümmelung. Ich weiß das, weil ich selbst als Erwachsener beschnitten worden bin. Ich hatte ein Sexualleben vor meiner Beschneidung und habe eins danach – ich kann vergleichen. [...] Es ist mehr als dreißig Jahre her, dass ich auf dem OP-Tisch lag. Ich bin verheiratet und habe drei Kinder. Zwei Jungen. Und ich schwöre: Kein Messer, keine Schere wird je in die Nähe ihrer Vorhaut kommen.“⁵⁶

Manchen, der mit dem Messer Vorhäute sogar abgeschnitten hat und vielleicht immer noch abschneidet, plagt sein Gewissen. Man höre das ehrliche Bekenntnis des Rabbiners *Worch*: „It’s painful. It’s abusive. It’s traumatic. And if anybody who is not in a covenant does it, I think they should be put in prison. I don’t think anybody has an excuse for mutilating a child, depriving them of their glans penis. We don’t have rights to other people’s bodies and a baby needs to have its rights protected. I think anybody who circumcises a baby is an abuser, unless it’s absolutely medically advised because of some complication that a urologist says ‚this baby has to be circumcised.‘ Otherwise, what for? [...] I’m an abuser. I do abusive things because I’m in covenant with God.“⁵⁷

XI. Der Gesetzgeber wird wohl die Verstümmelung in Grenzen erlauben. Er wird damit im Interessenkonflikt zwischen den bedrohten Kindern und den Erwachsenen, die am Beschneidungsbrauch hängen, einen Kompromiss zulasten der Kinder wählen. Denn nach geltendem Recht ist bei einem

⁵⁶ *Niels Juel*, Beschneidung mit 18 – Im Bett mit und ohne, <http://www.taz.de/Beschneidung-mit-18/!101655/> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012) – ein im Ganzen höchst lesenswerter Beitrag eines *Autors*, der sich seiner jüdischen Freundin zuliebe hat beschneiden lassen.

⁵⁷ Seine Sätze stammen aus dem Dokumentarfilm „Cut – Slicing Through the Myths of Circumcision“; zum Zitat siehe <http://www.noharmm.org/CArabbi%20admits.htm> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012). Für *Schirmmacher*, FAZ v. 23.9.2012, S. 31, dagegen ist es eine Verkehrung der Wahrheit („Inversion“), „wenn im Jahr 2012 eine jahrtausendealte Praxis wie die Beschneidung von deutschen Gerichten als ‚Körperverletzung‘ verurteilt wird und in Deutschland eine Debatte darüber beginnt, die ‚Judentum‘ und ‚Körperverletzung‘ in einen juristisch-semanticen Zusammenhang bringt, der einen sprachlos macht, in dem jüdische Eltern ihre eigenen Kinder verletzen [...]“. Sprachlos macht mich *Schirmmachers* Weigerung, in dem, was die Beschneidung dem Kind antut, eine Körperverletzung zu sehen.

Kind, wie das LG Köln richtig geurteilt hat, jede medizinisch unnötige Zirkumzision, auch die von den Eltern gewollte und religiös motivierte, als Körperverletzung verboten. Sie jetzt in Grenzen zu gestatten ist eine schwerwiegende Entscheidung, weil auch die dann erlaubten Verletzungen schwer wiegen. „Bei der Vorhautbeschneidung handelt es sich [...] um einen risikoreichen, schmerzvollen, mitunter sogar traumatisierenden Eingriff, der mit der irreversiblen Amputation eines hochsensiblen, funktional nützlichen Körperteils verbunden ist“.⁵⁸ „Ohne medizinischen Grund verliert der Junge irreversibel einen gesunden, erogenen Teil seines Körpers – nachweislich hat eine Zirkumzision einen Sensibilitätsverlust zur Folge. Zudem erleidet das Kind, auch wenn narkotisiert, Schmerzen, sowohl bei der Operation als auch in Form von postoperativen Wundschmerzen. Im Judentum wird die Beschneidung überwiegend sogar ohne Narkose durchgeführt. Untersuchungen zeigen, dass dies für den empfindlichen Säugling eine Qual ist. Schmerztraumata sind die Folge [...]. Hinzu tritt das Operations- und Komplikationsrisiko [...]. Und eben wegen des Fehlens jeder medizinischen Indikation ist es keineswegs das, was Juristen ein ‚erlaubtes Risiko‘ nennen. Abgesehen davon liegen die Komplikationsraten (Nachblutungen, Infektionen, Harnröhrenverengung) teilweise bei über zehn Prozent.“⁵⁹

Roma locuta, causa finita, wenn das Gesetz zustandekommt? Nein. Erstens wird irgendwann die Frage zu entscheiden sein, ob das Gesetz auch mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Und zweitens werden sich die betroffenen Eltern, Ärzte und Religionsführer fragen, ob die Verletzungen der Kinder, die jetzt vorgenommen werden *dürfen*, auch vorgenommen werden *sollen*. „Wenn wir wüssten, dass es schädlich wäre, würden wir es doch nicht machen“ (*Graumann*). „Wir müssten das Ritual preisgeben, wenn wissenschaftliche Studien überzeugend dartäten, dass die Zirkumzision den Betroffenen erheblichen Schaden zufügt“ (*Soussan*). Solche Studien sind im Zuge der aktuellen Diskussion vorgelegt worden.⁶⁰ So ist es eine wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass die Vorhaut etwa 70% des sensorischen Penissgewebes enthält und ihre Entfernung die Sensibilität vermindert. Schon das müsste genügen, von der verbreiteten Verharmlosung der Operation abzurücken und den „erheblichen Schaden“ einzugestehen. Wer ihn, wie *Graumann* und *Soussan*, als ausschlaggebendes Kriterium anerkennt, muss folgerichtig auch dagegen sein, dass die Eltern und die Sprecher der Religionsgemeinschaften die rituelle Beschneidung ihrer Kinder weiterhin verlangen. Und sie müssen dafür sein, dass die Eltern und die Geistlichen über die Schmerzen und Risi-

ken der Operation sowie über die Auswirkungen im Sexualleben aufgeklärt und so davon abgebracht werden, die Beschneidung zu fordern.

Gemessen an den Grundprinzipien unserer Rechtsordnung kann das Gesetz, wenn es kommt, nur ein angreifbares und zutiefst fragwürdiges sein. Die Vorhaut ist ein wichtiger Teil des Körpers, eine erogene Zone. Sie einem Kind ohne medizinische Notwendigkeit abzuschneiden, sollte verboten sein.

Die meisten Entscheidungsträger, die die Änderung der Rechtslage wollen, werden das Gesetz auch keineswegs aus ethischer Überzeugung, sondern allein aus politischen Gründen vorschlagen, beschließen oder bestätigen. Aber steckt in der politischen Motivation nicht doch eine tiefere Weisheit und dürfen wir nicht hoffen, dass am Ende das Beschneidungsleid wirksamer eingedämmt sein wird, als wenn alles beim Alten bliebe? Das Gesetz kommt denen, die am Ritus und an der Tradition festhalten wollen, entgegen und bewahrt sie vor demütigender Verpönung. Aber wie es zustande gekommen sein wird, nach eindringlicher Diskussion und unter Berücksichtigung empirischer Erkenntnisse, steckt in ihm doch viel von der ethischen Forderung, das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit zu achten. Die Beschneidung, das wird sich im Gesetz andeuten, ist ein schwerwiegender Eingriff, und besser wäre es, er bliebe dem Kind erspart. Das ist eine gute, „von außen“ geschaffene Grundlage für den Wandel „von innen heraus“, den mein jüdischer Freund in Aussicht stellt und abgewartet sehen möchte. Was sich bei vielen aufgrund der aktuellen Debatte und wissenschaftlicher Beiträge schon gewandelt hat, ist die Einschätzung und Gewichtung des Beschneidungsleides. Und wer diesem Leid, wie wohl jeder mitfühlende Mensch, ob Jude, Christ oder Moslem, für sein Urteil Bedeutung beimisst, muss auf die Dauer dafür sein, Kinder vor dem Leid zu bewahren und beim Beschneidungsfest an die Stelle der folgenschweren Operation einen symbolischen Akt zu setzen. Niemanden, meine ich, kann unberührt lassen, was eine Leserin auf *Maram Sterns* mitleidfreien Beitrag (s.o. bei Fn. 37) im Internet geantwortet hat: „In der Beschneidungsdebatte geht es darum, sich selbst erklären zu müssen, weshalb man den natürlichen Schutzinstinkt der Eltern gegenüber ihren Neugeborenen mittels Gruppenzwang durchbricht, um [...] das Urvertrauen des Neugeborenen in den von seinen Eltern gewährten Schutz vor Leid und Tod zu verletzen [...]. Die Beschneidung stellt einen Bruch innerhalb der wichtigsten zwischenmenschlichen Beziehung dar, die es gibt. Es gibt wohl keinen größeren Verstoß gegen natürliche menschliche Empfindungen als die Verletzung eines entblößten und ohnmächtig ausgelieferten Säuglings durch seine Eltern. Hierin liegt die unfreiwillige Selbstanklage, die hinter jeder Verteidigung dieses Brauches durchschimmert: Dass man die Beschneidung durchführt, obwohl sie sich falsch anfühlt [...]. Zurück bleibt das Gefühl, dass unter uns vermeidbares Leid und Unrecht geschieht.“⁶¹

⁵⁸ Schmidt-Salomon, http://pro-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2012/08/faq_beschneidung.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

⁵⁹ Putzke, *Recht und Politik* 2012, 138 (Heft 3).

⁶⁰ Eindrucksvoll zusammengefasst finden sich die Forschungsergebnisse bei Merkel, *Süddeutsche Zeitung* v. 25./26.8.2012, S. 12. Er berichtet u.a. von einer „umfassend begründeten wissenschaftlichen Schätzung“ aus dem Jahr 2010, die „auf über hundert Todesfälle pro Jahr im Zusammenhang mit der Beschneidung von Knaben“ kommt – allein für die USA!

⁶¹ Siehe <http://www.tagesspiegel.de/meinung/gastbeitrag-beschneidungs-debatte-der-heilige-eifer-der-intoleranten/7042150.html> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

Zugegeben, die Operation in eigenverantwortlicher Entscheidung nachholen zu lassen, werden dann wohl die meisten jungen Juden und Muslime sich weigern. Das würden viele beklagen. Z.B. der israelische Oberrabbiner *Metzger*, der sich über den Sinn der Beschneidung wie folgt geäußert hat: „Die Brit Mila, die Beschneidung, das ist ein Bund, ein Abkommen, das jeder Jude hat mit seinem Gott.“ Sie sei ein „Stempel, ein Siegel auf dem Körper eines Juden. Ein Siegel, von dem man sich nie verabschieden kann.“ Damit soll jeder jüdische Mann „selbst an dem verlorensten Ort der Welt daran erinnert werden, dass er Jude ist.“⁶² Ganz ähnlich sagt es *Swatek-Evenstein*: „Die Beschneidung ist das unauslöschliche Zeichen der Zugehörigkeit zum Verbund des jüdischen Volkes [...]“⁶³. Man kann es kaum deutlicher sagen: Es soll dem Gezeichneten schwer gemacht werden, jemals im Leben sein Judentum abzulegen. Ist das zu vereinbaren mit dem Persönlichkeitsrecht und der Religionsfreiheit, die doch ständig beschworen wird? Dem Regierungsentwurf sind diese Rechte des *Kindes* keine Zeile wert.

⁶² Vgl. zu den Zitaten:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/oberrabbiner-in-berlin-rabbi-metzger-zieht-die-grenzen-der-beschneidung-1.1446407> (zuletzt abgerufen am 10.10.2012).

⁶³ *Swatek-Evenstein*, Jüdische Allgemeine v. 18.2.2010 (s.o. Fn. 28).